

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 23. Dezember 2004

Verwaltungsstreitsache - 5 K 1749/04 -

des **NABU** Landesverband Sachsen e.V. (NABU Sachsen),
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Justus Oettner, Löbauer Str. 68, 04347
Leipzig

- Kläger/Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolfram Günther, Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig

g e g e n

Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt,
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

- Beklagter/Antragsgegner -

wegen Planfeststellung Kiessandtagebau Taucha-Wachberg im Bewilligungsfeld 4741/2203

hier: Begründung der eingereichten Klage vom 25.11.04

Namens und im Auftrag des Klägers habe ich am 25.11.04 Klage erhoben und beantragt:

- I. Der Planfeststellungsbeschuß vom 21. Oktober 2004 zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zur Gewinnung von Kiessanden, deren trockenmechanische Aufbereitung und den Bau einer Betriebsstraße in Taucha-Wachberg im Bewilligungsfeld 4741/2203 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	3
Begründung	5
A Sachverhalt	5
I. Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	5
II. Verfahren/Planungsgeschichte.....	6
aa) Unzureichende Datengrundlage.....	20
III. Planungsrechtlicher Staus des Vorhabensgebietes.....	20
IV. Auswirkung des Vorhabens auf Natur und Landschaft.....	21
1. Lärm und Verkehr.....	21
2. Landschaftsbild/Erholungsfunktion.....	21
3. Naturhaushalt.....	24
a) Beschreibung des Eingriffsraums.....	24
aa) Flora.....	24
bb) Fauna.....	28
aaa) Vögel.....	28
bbb) Insekten.....	28
cc) Geologie.....	29
aaa) Einzigartigkeit in Bezug auf den geologisch- geomorphologischen Endmoränentyp.....	29
bbb) Einzigartigkeit in Bezug auf geomorphologischen Erhaltungszustand und Alter.....	29
ccc) Eindruckvollster und charakteristischster Endmoränenzug in der Tauchaer Endmoränenlandschaft.....	30
ddd) Intensives Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen/ Forschungen.....	30
eee) Intensives Objekt internationaler wissenschaftlicher Exkursionen.....	30
fff) Eine der wenigen großstadtrandnahen natürlich gewachsenen glazialen Landschaften.....	30
b) Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf den Naturhaushalt.....	31
aa) Flora.....	31
bb) Fauna.....	31
aaa) Vögel.....	31
bbb) Insekten.....	33
cc) Auswirkungen auf Boden / Geologie.....	34
c) Schutzstatus des Vorhabensgebiets.....	35
aa) LSG / Schutzziele.....	35
bb) Gefährdeter Biotoptyp nach Roter Liste.....	36
cc) Biotope gemäß § 26 SächsNatSchG.....	36
dd) Besonders geschützte Tierarten	
aaa) Vögel.....	36
bbb) Insekten.....	37
ee) Faktisches Geotop.....	38
V. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	38
a) Landschaft.....	38
aa) Endgültige Veränderung der Landschaft.....	39
bb) Langandauernde Veränderung der Landschaft.....	39
b) Natur.....	40
aa) Wald, Gehölzgruppen und Hecken.....	40
bb) Vögel.....	40
cc) Insekten.....	41

B Rechtliche Würdigung	43
I. Zulässigkeit.....	43
1. Klageart.....	43
2. Klagebefugnis.....	43
II. Begründetheit.....	43.
Formelle Rechtswidrigkeit.....	43
a) § 10 Abs. 1 SächsNatSchG (fehlendes Einvernehmen zur Waldumwandlung).....	43
2. Materielle Rechtswidrigkeit.....	44
a) Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften.....	44
aa) Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG (Raumordnung und Landesplanung).....	44
aaa) Verlust von Freiflächen.....	45
bbb) Konkurrierende Planung.....	45
bb) Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG (Ausgleich und Ersatz).....	47
cc) § 19 Abs. 2 SächsNatSchG (LSG).....	47
dd) § 26 SächsNatSchG.....	49
ee) § 42 BNatSchG (Geschützte Tier- und Pflanzenarten).....	49
b) Verstoß gegen das Abwägungsgebot.....	49
aa) LSG „Partheaue-Machern“.....	49
bb) Schutzzweck des künftigen LSG (Endmoränenlandschaft).....	51
cc) Wertvolle Bereiche und Strukturen als Lebensraum nicht berücksichtigt / Wald.....	51
dd) „Alte Sandgrube“.....	51
ee) Wichtiges Erholungsgebiet.....	51
ff) Großraum Leipzig insgesamt schwer vom Bergbau beeinträchtigt / selbst Tauchaer Endmoränenlandschaft schon beeinträchtigt.....	52
gg) faktisches Geotop.....	53
hh) Mangelnde Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen beteiligter Behörden/TÖB.....	53

Begründung

A Sachverhalt

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Planfeststellungsbeschuß hat die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes der Firma Gerhard Rösl GmbH zum Abbau von Kies im Tagebauverfahren in Taucha-Wachberg im Bewilligungsfeld Nr. 4741/2203 auf der Gemarkung der Stadt Taucha im Landkreis Delitzsch zum Gegenstand. Die Zulassung umfaßt die Gewinnung von Kiessanden, deren trockenmechanische Aufbereitung, den Bau einer Betriebsstraße zur Anbindung an das öffentliche Straßennetz und die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen.

Beweis: PFB S. 5 (erster Absatz)

Auf einer Fläche von rund 20 Hektar sollen entsprechend der Planung im Trockenschnitt Kiessande abgebaut werden. Von den gewinnbaren Kiesvorräten sollen dabei 2,2 Millionen Tonnen entnommen werden. Vom Vorhaben direkt betroffen wären 17 ha bestehende Ackerflächen, 1 ha Waldfläche (Feldgehölz) und 1 ha „alte Sandgrube“.

Die ausgekierten Flächen sollen wieder verfüllt und die vom Vorhaben betroffene natürliche Erhebung „Wachberg“ soll nachmodelliert werden. Als Verfüllmaterial sind eigener Abraum und Aufbereitungsabgänge, aber auch bergbaufremde mineralische Abfälle zur Verkipfung vorgesehen, also vor allem Bauabfälle/-schutt.

Zeitlich werden 10-12 Jahre für den Abbau und 12 weitere Jahre für die Verfüllung veranschlagt, so daß sich eine Gesamtlaufzeit von ca. 23 Jahren für das Vorhaben ergibt.

Zusätzlich wird eine Straßenanbindung zu den benachbarten Kreis- und Bundesstraße angelegt. Im Zuge der Straßenbaumaßnahmen sollen 31 Obstbäume gefällt werden.

Beweis: PFB S. 17, Abs. 2; S. 26 Abs. 3f; S. 40 Abs. 3

Das Vorhaben ist verbunden mit erheblichen Beeinträchtigung von:

- Natur
(Wald, Offenland, Ruderrallflächen, Feldgehölze und mehreren Tierarten, besonders etwa elf Wildbienenarten, Heuschrecken und Vögel),
- Landschaft (Hügelformation, Wald);
- wertvollen geologischen Abfolgen (überregional bedeutende Endmoräne) sowie
- mit erheblichen Belastungen des Umlandes durch Schwerlastverkehr und
- mit erheblichen Immissionswirkungen (Lärm) für Mensch und Tier

Beweis: siehe folgende Ausführungen im Einzelnen

Zur Zeit führt die Firma Gerhard Rösl GmbH Gewinnungsarbeiten in der Sandgrube Pönitz-Wachtelberg nördlich von Pönitz bei Taucha durch. Die Vorräte dieser Grube gehen jedoch - ihren eigenen Angaben gemäß - zur Neige. Die Firma möchte mit dem beantragten Vorhaben weiterhin die übergangslose Förderung von Kiessand in unmittelbarer Nähe ihres Firmensitzes (Jesewitz, Ortsteil von Liemehna) sicherstellen.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, S. 5 (vorletzter Abs.);
als Anlage **K1**
Antrag der Gerhard Rösl GmbH auf sofortigen Vollzug des PFB vom Dezember 2004
als Anlage **K2**

II. Verfahren/Planungsgeschichte

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zum Vorhaben nahm mit Schreiben vom 20. Juni 1997 der Regionale Planungsverband Westsachsen ablehnend Stellung zum Vorhaben. Dazu brachte er erhebliche Bedenken aus regionaler Sicht vor.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan Sachsen als Vorbehaltsgebiet für den Abbau mineralischer Rohstoffe und auch für den Naturschutz ausgewiesen. In Vorbehaltsgebieten ist einem bestimmten, überörtlich bedeutsamen, fachlichen Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

- Landschaftsprägende Kuppen zu erhalten (LEP 1994, Z III, Pkt. 2.2.5).
- Das im Vorhabengebiet befindliche, nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biotop, ist zu beachten.
- Das Abbaufeld liegt in einem regionalen Grünzug. Daher ist das Vorhaben nur zulässig, wenn der Grünzug nicht beeinträchtigt wird.
- Das Abbaufeld befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Partheaue-Machern“.
- Der Landwirtschaft werden Nutzflächen mit Bodenwertzahlen um 50 entzogen, die für den Getreidevermehrungsanbau von Bedeutung sind.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 2f; als Anlage **K1**

Mit Schreiben vom 20. Juni 1997 nahm die Umweltgruppe Taucha/Grüne Liga ablehnend Stellung zum Vorhaben.

- Das Plangebiet liegt inmitten des LSG „Partheaue-Machern“
- Hauptgrund für die Ausweisung des LSG war das Relief der Taucha-Eilenburger Endmoränenkette. Diese Tatsache der geologischen Besonderheit sollte den Wachberg vor dem Abbau bewahren.
- Der Zweckverband Partheaue hat sich als Ziel gestellt, Naherholung und Landschaftspflege in der Partheaue zu entwickeln, dem steht ein Abbau von Kiessanden entgegen.
- Das vorhandene Feldgehölz besitzt eine große Bedeutung. Seine Randbereiche sind gesetzlich geschützt.
- Im Plangebiet sind „Rote Liste Arten“ unter den Vögeln zu finden.
- Die Brachfläche steht unter Pflegeregime des Zweckverbandes. Diese soll weiterentwickelt werden, da sie einen wichtigen Lebensraum für die Fauna darstellt.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 14f; als Anlage **K1**

Mit Schreiben vom 30. Juni 1997 nahm das Landratsamt Leipziger Land ablehnend Stellung zum geplanten Vorhaben. Die bereits bei der Erteilung der Bewilligung geäußerten Bedenken bestünden fort. Insbesondere wurde vorgebracht:

- Das Vorhabengebiet liegt vollständig im LSG „Partheaue-Machern“, mit charakteristischen Merkmalen als landschaftsprägende Kuppen und Endmoränenhügeln.
- Das Vorhaben zerstört einen der Endmoränenhügel, den Wachberg.
- Durch den Abbau wird der Naturhaushalt im Abbauezeitraum und darüber hinaus erheblich und nachhaltig geschädigt.
- Die Bedingungen für eine Befreiung gemäß § 53 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 4 SächsNatSchG sind nicht gegeben. Überwiegende Gründe des Allgemeinwohls liegen nicht vor.
- Ein Ausgleich für die Zerstörung des gem. § 26 Abs. 4 SächsNatSchG geschützten Biotops „trocken warmes Gebüsch“ im geplanten Abbauegebiet ist nicht möglich.
- Die geplante Zufahrt auf die K 7915 im Bereich des Betriebsgeländes der AZ Ziegelei Taucha stellt eine zusätzliche Gefahrenquelle dar.
- Grundsätzlich wird festgestellt, daß bei der Beurteilung des Kiesabbaus der Erhaltung des „Wachberges“ die Priorität eingeräumt werden sollte.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 3-5; als Anlage **K1**

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zum Vorhaben nahm der Kläger mit Schreiben vom 30. Juni 1997 erstmals ablehnend Stellung zum Vorhaben. Der Kläger führte dazu aus:

- Das Planungsgebiet ist Bestandteil des LSG „Partheaue-Machern“. Das Vorhaben ist mit dessen Schutzzweck nicht vereinbar.
- Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 53 SächsNatSchG liegen nicht vor.
- Betroffen wären überdies Feldgehölze, Stauden und Büsche trockenwarmer Standorte, die nach § 26 SächsNatSchG unter besonderem Schutz stehen.
- Die Feldgehölze beherbergen eine reiche Vogelwelt.
- Selbst bei einer Wiederaufforstung könnte die Qualität der Gehölzbestände auf viele Jahre nicht erreicht werden.
- Zudem sind im untersuchten Raum etwa 24 % Brutvogelarten der Roten Liste Sachsen vertreten.
- Es wäre mit nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes zu rechnen.
- Gleichzeitig wäre mit einer erheblichen Zunahme der Beunruhigung infolge Verkehr, Begängnis, Lärm, Beleuchtung, Veränderungen im Grundwasserregime usw. Damit würde der ökologische Wert der Fläche auch nach dem Abbau auf lange Zeit deutliche gemindert.
- Bestandsgefährdende Auswirkungen auf benachbarte Biotope sind zu erwarten (bspw. Verdrängung besonders stöempfindlicher Arten).
- Im Übrigen besteht die Tatsache, daß für die Region Sachsen bereits mit den gegenwärtig fördernden Abbaustätten eine Sicherstellung des Baugewerbes mit Rohstoffen gewährleistet werden kann.

Beweis: Stellungnahme des NABU zum ROV vom 30.06.97; als Anlage **K3**

Mit Schreiben vom 2. Juli 1997 nahm der Landesverein Sächsischer Heimatschutz ablehnend Stellung zum Vorhaben. „Aus Sicht des Heimatschutzes wird ein Kiesabbau im Bereich des Wachberges strikt abgelehnt.“

- Die Endmoränenlandschaft ist eines der wenigen Rückzugsgebiete für Wildtiere und Vögel.
- Das Gebiet ist auch für Menschen ein wichtiges Erholungsgebiet.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 11; als Anlage **K1**

Mit Schreiben vom 5. Juli 1997 nahm die Umweltgruppe Taucha ablehnend Stellung zum Vorhaben.

- Die hügelige Endmoränenlandschaft nordöstlich von Taucha gehört zu den wenigen ursprünglichen und wertvollen Landschaftsformen. Mit dem Vorhaben wird ein charakteristisches Element beseitigt.
- Das Abbaugelände liegt im LSG „Partheaue-Machern“. Eine Ausgliederung ist mit den Schutzziele nicht vereinbar und hätte negative Signalwirkung.
- Die Beseitigung des Feldgehölzes führt zur Zerstörung von Lebensgrundlagen verschiedener Tierarten (u. a. 4 Brutvogelarten der „Rote Liste“ Sachsen).
- Die Verkehrsbelastung (Ortsdurchfahrt) ist mit den Zielen der ökologischen Modellstadt Sachsen (Taucha) unvereinbar.
- Die in der Nähe befindliche Tonabbaufäche stellt bereits einen erheblichen Eingriff dar.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 13f; als Anlage **K1**

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nahm die Stadt Taucha mit Schreiben vom 22. Juli 1997 ablehnend Stellung zum Vorhaben. Das Vorhaben widerspräche der zukunftsorientierten Daseinsvorsorge für eine ökologische Stadtentwicklung. Eine nachhaltige Bedeutsamkeit des

Vorhabens für die Stadt Taucha sein nicht erkennbar. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild würden den Schutzstatus des LSG „Partheaue-Machern“ in Frage stellen.

Die Argumentation der Stadt Taucha faßte der Umweltreferatsleiter Andreas Gumbrecht später für die Presse wie folgt zusammen:

„Das Gebiet um den Wachberg ist die größte unzerschnittene Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes Partheaue in der Umgebung von Taucha. Damit wäre es bei einem Tagebau am Wachberg vorbei. In den letzten 100 Jahren wurden zahlreiche Endmoränenhügel, die ja gerade den Reiz und die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes ausmachen, ausgekiest und mit Abfall aufgefüllt. Sarkastisch ausgedrückt: Hier entsteht eine urban gewachsene Abfallhügellandschaft.“ In diesem Sinne sei es durchaus ein großer Unterschied, ob die Erhebungen aus dem Sand oder Kies der Saalekaltzeit (vor etwa 300.000 Jahren) besteht oder bei exakt gleicher Höhe aus Füllstoffen nachmodelliert würde.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 2; als Anlage **K1**
LVZ vom März 2002; als Anlage **K4**

Mit Schreiben vom 18. September 1997 nahm das Staatliche Umweltfachamt Leipzig ablehnend Stellung zum Vorhaben. Es wurden u.a. naturschutzrechtliche Bedenken vorgebracht:

Das Vorhaben ist mit den allgemeinen Schutzzwecken bzw. Verboten nach § 19. SächsNatSchG nicht vereinbar, da seine Realisierung im rechtmäßig bestehenden LSG „Partheaue-Machern“ erfolgen soll. Folgende Aspekte hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens sind bzw. wären zusätzlich zu beachten:

- Tonabbau,
- Erweiterung der Lagerflächen des Ziegelwerkes Taucha,
- Konzipierung von Landschaftsgestaltungsmaßnahmen durch die Stadt Taucha.

Damit tritt durch das Vorhaben „Abbau von Kiessand“ eine weitere Konfliktverschärfung ein und der Schutzzweck des LSG wäre für eine längere Zeit nicht gewährleistet bzw. ausgesetzt.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 7; als Anlage **K1**

Das Vorhaben hat großes Interesse in der Öffentlichkeit hervorgerufen, welches in schriftlichen Stellungnahmen von Privatpersonen und Institutionen sowie einer Unterschriftensammlung anlässlich der Auslegung von 85 Bürgern zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Einwohner, insbesondere auch des Ortsteiles Pönitz der Stadt Taucha, sprachen sich vehement gegen das geplante Vorhaben aus.

- Der vom Abbaufeld betroffene Wachberg wird völlig zerstört und das vorhandene LSG in Frage gestellt.
- Mit der Auszeichnung der Stadt Taucha als „ökologische Modellstadt Sachsen“ wäre das Vorhaben unvereinbar.
- Neben den Eingriffen in Natur und Landschaft und der Zerstörung des Landschaftsbildes wird auch eine weitere Verlärmung der Wohngebiete durch die Schwertransporte befürchtet.

Die Stellungnahmen der beteiligten Institutionen verdeutlichen generell, daß die Arbeitsgrundlagen durch das Vorhaben beeinträchtigt würden.

Insbesondere die Saatzucht Plaußig GmbH bemängelt, daß die betroffenen Grundstücke erst nach ca. 20 Jahren wieder bewirtschaftet werden können. Darüber hinaus wird durch die Zufahrtsstraße ein zusätzlicher Eingriff in bestehende Ackernutzungen vorgenommen. Im Falle der Umwidmung des Ackerlandes gehen der GmbH Pachteinnahmen verloren. Damit entsteht ein nachhaltiger wirtschaftlicher Eingriff.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 19; als Anlage K1

Zum Vorhaben wurde durch das Regierungspräsidium Leipzig als höherer Raumordnungsbehörde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches am 21. November 1997 abgeschlossen wurde. Das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung war die Feststellung, daß das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann:

„Die höhere Raumordnungsbehörde kommt auf der Basis des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsplanes Sachsen im Ergebnis der Abwägung (...) zu der Feststellung, daß das Vorhaben ‚Kiessandabbau Taucha-Wachberg‘ nicht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden kann. Die Feststellung gründete sich insbesondere auf die zu priorisierenden überfachlichen Belange der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung auf die natürlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten der Landschaft, des Freiraumschutzes sowie auf die fachlichen Belange des Landschafts- und Naturschutzes. Weitere Auswirkungen ergeben sich auf die Erfordernisse der Wohnbedingungen, der Naherholung und Freizeitgestaltung für die hier ansässigen Bürger.“

Im Einzelnen führt die höhere Raumordnungsbehörde u. a. aus:

- Dem beantragten Abbau des Rohstoffes stehen Belange der Stadt Taucha entgegen. Das geplante Vorhaben liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Stadt Leipzig. Die Verdichtungsräume sind durch eine hohe Siedlungsdichte und einen verhältnismäßig geringen Umfang an Freiflächen gekennzeichnet. Gleichzeitig besteht ein hoher Siedlungsdruck, der tendenziell die Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten weiter einengt. Damit sind Flächen gefährdet, die eine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die Ökologie besitzen (LEP 1994 Kap. II 1.5). In Ziel II 1.5.1.3 ist u. a. festgelegt, daß der Verdichtungsraum über ein dauerhaft tragfähiges und ökologisch wirksames System von Freiflächen verfügen soll. In Verbindung mit noch nicht rekultivierten weiteren Abbauflächen sowie vorhandenen Siedlungsflächen ist daher ein Abbau an dieser sensiblen Stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu befürworten, weil dadurch das Freifächensystem weiter gestört wird, d.h. die räumliche Entwicklung zu gesunden Lebensbedingungen im Verdichtungsraum erschwert wird. Dem trägt auch der aktuell vorliegende Entwurf des Regionalplanes für Westsachsen Rechnung, in dem gefordert wird, die historisch gewachsene Kulturlandschaft Westsachsens in ihrer naturkundlichen Eigenart zu schützen und zu erhalten.
- Dem Vorhaben stehen die Belange der Freizeit- und Erholungsfunktion entgegen. Auswirkungen auf Siedlungsbereiche entstehen durch eine nicht unerhebliche Veränderung des Landschaftsbildes, den Abbau der landschaftsprägenden Kuppe sowie langandauernde (über 20 Jahre) regelmäßig Transportfahrten, die zu Umweltbelastungen des Ortsteiles Pönitz und der Stadt Taucha (B 87) führen. Die Stadt Taucha hat sich das Ziel gesetzt, eine Wohnstadt im Grünen zu sein. Der Zweckverband Partheaue hat sich die Aufgabe gestellt, die Naherholung und Landschaftspflege im Parthegebiet zu entwickeln. In diesen Plänen nimmt der Wachberg eine zentrale Lage ein. Ein Abbau der geschützten Rohstoffressource würde diese Entwicklungsbemühungen zurückwerfen.
- Eine nachhaltige Bedeutsamkeit dieses Vorhabens für die Stadt Taucha und die Region ist nicht feststellbar. Ein derart umfangreicher Flächenverbrauch innerhalb einer geschützten Landschaft stellt vielmehr eine erhebliche Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten dar. Der beabsichtigte Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt dieser Region wirkt sich negativ auf die Wohlfahrtentwicklung des betroffenen Gebietes aus. Gleichbedeutend ist die Auswirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild. Das Vorhaben steht im Gegensatz zu den ökologischen Zielen der Stadt Taucha und ist nicht mit der Vorbildrolle als ökologische Modellstadt Sachsen vereinbar.

- Der geplante Transport des Rohstoffes belastet die Stadtlage Taucha (Verkehrsdichte insbesondere durch viele Schwertransporte, Stau und Verlärmung). Durch das Vorhaben kann die erwünschte Entlastung von Schwerverkehr nicht realisiert werden, so daß die von allen Anliegern erwünschten positiven Veränderungen nicht absehbar sind.
- Im Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Freiraumschutz in Verdichtungsräumen, der Schwere des geplanten Eingriffs, der Besonderheit der Landschaft in diesem Bereich und dem vorhandenen Schutzstatus muß dem mit einem besonderen Gewicht ausgestatteten Belang des Landschaftsschutzes (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft) gegenüber dem ebenfalls besonders gewichteten Belang des Rohstoffschutzes der Vorrang eingeräumt werden. In Ausformung des LEP ist bereits unter genauer Betrachtung der naturräumlichen Situation im Gebiet durch den Regionalen Planungsverband eine Konkretisierung der Gebietsausweisungen erfolgt, indem durch weitere Differenzierung das Vorbehaltsgebiet „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ reduziert und die sensibelsten Bereiche Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ wurden. Diesem „sonstigen Erfordernis der Raumordnung“ im ROV ist erhebliche Beachtung zu schenken.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Nutzungsfestlegung in gleicher Weise zu sehen. Das Vorhaben würde erhebliche und nachteilige Veränderungen der Gestalt und der Nutzung des derzeitigen Standortbereiches bewirken. Das künftige Abbaufeld zuzüglich der Flächen zum Anlegen von Abraumhalden, Betriebseinrichtungen und Wirtschaftswegen befindet sich insgesamt im LSG „Partheaue-Machern“. Das Feld befindet sich nach dem LEP (LEP 1994, Karte 7.2) in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Damit sind konkurrierende Nutzungsansprüche gegeben. Mit Festsetzung des LSG wurde der besondere Schutzzweck - der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, dem Landschaftsbild und der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung - Rechnung getragen. Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verändern sind gemäß § 19 Abs. 2 SächsNatSchG verboten. Der Schutzzweck gilt besonders der Erholung der Bevölkerung, dem Erhalt einer für die Umgebung von Leipzig einzigartigen Kulturlandschaft sowie dem Erhalt von Flora und Fauna besonders den stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten. Im Landschaftspflegeplan wurde unter Pkt. 5.2 festgelegt, daß die Erholungsfunktion des LSG „Partheaue-Machern“ unter Beachtung von Landschaft und Naturschutz Priorität vor jeder weiteren Nutzung hat.
Der derzeit intakte Landschaftseindruck würde durch das Vorhaben zerstört werden. Durch den Abbau käme es zu grundlegenden Veränderungen des Landschaftsbildes, des Ökosystems und des Biotopverbundes. Damit sind Ungestörtheit und Kontinuität von Lebensbezügen, Erhalt der Erholungsfunktion für die Menschen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mehr gewährleistet.
- Entsprechend des gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung über die Zusammenarbeit der Naturschutz- und Bergbaubehörden sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 SächsNatSchG bei diesem Vorhaben nicht gegeben, da das Feld insgesamt im LSG liegt und keine überproportional gewichtigen Gründe für einen Abbau vorliegen (z.B. seltener Rohstoff, der nur in dem Gebiet eine Lagerstätte hat). Aus Sicht der höheren - für das LSG zuständigen - Naturschutzbehörde, der territorial zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Leipziger Land, dem staatlichen Umweltfachamt Leipzig, Abt. Naturschutz/Landschaftspflege, den Naturschutzverbänden sowie der Stadtverwaltung Taucha ist der Befreiungstatbestand nach § 53 Abs. 1 SächsNatSchG für eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Geboten und Verboten des LSG „Partheaue-Machern“ nach entsprechender Einzelfallprüfung für den geplanten Kiesabbau im Feld Taucha-Wachberg nicht gegeben.

Gründe:

- 1.) Eine Befreiung zur Vermeidung einer „offenbar nicht beabsichtigten Härte“ kommt hier bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Abweichung von der Rechtsverordnung mit dem Schutzzweck des LSG nicht vereinbar ist. Die beabsichtigte Härte ist gewollt und mit

der Festsetzung des LSG bereits geregelt. Eine Befreiung für den Kiesabbau ist in diesem Fall mit dem Schutzzweck des LSG nicht vereinbar.

2.) Eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls ist hier nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Kiesabbau um ein privatrechtliches Interesse. Da das Bewilligungsfeld insgesamt im Schutzgebiet liegt, könnte nur ein überproportional gewichtiger Grund für den Abbau - öffentliches Interesse am Abbau eines seltenen Rohstoffes, der nur in dieser Lagerstätte vorkommt - für o. g. Grund sprechen (Erlaß des SMWA + SMU 6/96). In diesem Fall müßte die Befreiung versagt werden, da öffentliches Interesse dagegen spricht und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar sind.

- Eine eventuelle spätere Wiederherstellung der Landschaft und Kompensation der Beeinträchtigungen nach dem Abbau können die Erheblichkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht mindern, zumal der Kiestagebau eine Lebensdauer von ca. 25 Jahren aufweisen soll.

Der Abbau des Endmoränenhügels Wachberg kann im Rahmen der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung durch Schaffung einer künstlichen Erhebung, einer Erdstoffdeponie, nicht die Zerstörung in dem Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet wiederherstellen.

- Mit der Zerstörung wesentlicher Teile der Landschaft (Biotopverbundsystem, Endmoränenhügel, Trockenrasen, Feldgehölz, Dauerbrache für spezielle Arten) wäre ein Verlust an differenziertem Lebensraum verbunden, der für geschützte (Status) bzw. gefährdete Arten von Flora und Fauna und vom Aussterben bedrohte Arten von großer Bedeutung ist.

- Weiterhin werden durch den Kiesabbau und auf den für Abraum vorzusehenden Flächen außerhalb des Bewilligungsfeldes Biotope zerstört bzw. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Hier handelt es sich um die gemäß § 26 SächsNatSchG mit absolutem Veränderungsverbot geschützten Biototypen Feldgehölz, Gebüsch und Trockenrasen. Eine Möglichkeit des Ausgleichs dieser Beeinträchtigungen bzw. Ersatz des Biotops und der Standorte für Flora und Fauna ist nach Ansicht der Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände nicht gegeben.

- Das Vorhaben - ein Eingriff in Natur und Landschaft - verursacht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG vermeidbare, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen.

Die Erheblichkeit besteht in der Strukturveränderung der Landschaft, Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen, Veränderung des Landschaftstypes und des Landschaftsbildes mit Veränderung wichtiger Sichtbeziehungen, Zerschneidung von bislang zusammenhängenden Biotopkomplexen, Veränderungen der Oberflächenausprägung und gravierende Einschränkung der Erholungsfunktion des Gebietes.

Die Nachhaltigkeit des Eingriffs besteht in dem Tatbestand, daß der Kiesabbau einen Zeitraum von ca. 25 Jahren in Anspruch nimmt zuzüglich der Wiedernutzbarmachung, d.h. die Veränderungsdauer des Abbaus überschreitet den Zeitraum eines menschlichen Generationswechsels (der mit ca. 25 Jahren angegeben wird). Damit ist die Nachhaltigkeit des Eingriffs grundsätzlich gegeben.

Außerdem handelt es sich nicht um Veränderungen vorübergehender Natur, sondern die für den Landschaftshaushalt charakteristische Veränderungsdynamik geht dauerhaft verloren.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, S. 1 (Punkt I); S. 8f (ab vorletzter Abs. S. 8); S. 13f; S. 15 (mittlerer Absatz); S. 20f (beginnend letzter Absatz S. 20), S. 27; Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 21-23 (beginnend letzter Abs. S. 21); als Anlage **K1**

Mit Schreiben vom 20. November 2001 nahm das Landratsamt Delitzsch, als Untere Naturschutzbehörde intern Stellung zum Vorhaben im Rahmen der Beteiligung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan und äußerte erhebliche Bedenken und gab an, zum Teil ausdrücklich das Einvernehmen zu versagen.

- das Vorhaben befindet sich vollständig im LSG „Pathenaue-Machern“

- durch das Vorhaben würde das derzeitige Landschaftsbild auf ca. 25 Jahre zerstört,
- durch das Auffüllen des Restloches mit bergbaufremden Materialien sowie der Modellierung einer künstlichen Erhebung würde nicht die volle Funktionsfähigkeit der Endmoränenkuppe (Biotopverbund, Landschaftsbild, Erholungsnutzung) wiederhergestellt werden,
- der Auffassung, daß mit einer Neumodellierung des Wachberges und Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, etwa im Jahr 2028, eine Kompensation des Eingriffes in den Naturraum abgegolten ist, kann die UNB kein Einvernehmen erteilen.
- zusätzlich gibt es erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den Kiesabbau selbst, in Form einer Beeinträchtigung des Naturgenusses und der Erholungsfunktion der Landschaft. Dafür hat das Unternehmen Vorleistungen für die Kompensation der abbau- und betriebsbedingten Eingriffe zu erbringen. Diesbezüglich enthält der Rahmenbetriebsplan unzureichende Vorschläge.

Beweis: Hausmitteilung Landratsamt Delitzsch vom 20.11.01; als Anlage **K5**

Im Rahmen der Beteiligung äußert das Landesforstpräsidium Chemnitz, daß es die Einbeziehung der ca. 1 ha großen Waldfläche am Wachberg in den vorgesehenen Abbau ablehnt. Insbesondere wird eine Genehmigung der Umwandlung von Wald nach § 8 SächsWaldG i.V.m. § 9 Abs. 1 BWaldG nicht in Aussicht gestellt.

Beweis: Stellungnahme RP Leipzig vom 14.11.02, S. 3 (Punkt 4); als Anlage **K6**
Stellungnahme des RP Leipzig vom 25.02.02, S. 6 (vorletzter Absatz);
als Anlage **K1**

Im Rahmen der Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben nahm der Kläger mit Schreiben vom 17. Januar 2002 erneut ablehnend Stellung zum Vorhaben. Der Kläger erneuerte dazu seine bereits im Rahmen der Beteiligung im Raumordnungsverfahren mit Schreiben vom 30. Juni 1997 vorgebrachten erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben. Dieses sei erwiesenermaßen weder mit den Grundätzen der Raumordnung, noch mit naturschutzrechtlichen Erfordernissen vereinbar. Die Ausführungen werden bezüglich der bereits am 30. Juni 1997 erfolgten Ausführungen weiter präzisiert. Insbesondere wird nun ausführlicher dargelegt:

- Im Regionalplan Westsachsen sind regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft formuliert. Dort wird darauf hingewiesen, daß das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet als letzter unzerschnittener Raum in unmittelbarer Nähe zur Stadt Leipzig erhalten geblieben ist. Das Gebiet soll in seinem Charakter erhalten bleiben und mit Hecken und Feldgehölzen angereichert werden. Dabei sollen laut Punkt 6.2 der definierten Leitbilder wertvolle Trockenbiotope der Kuppen von technischen Anlagen freigehalten werden. Der Kiessandabbau würde aufgrund der großflächigen Massenerntnahmen zu einer Reliefveränderung und damit zur völligen Umgestaltung des gesetzlich geschützten Landschaftscharakters führen. Ökosystem und Biotopverbund werden grundlegend beeinträchtigt. Im Rahmen der Rekultivierung kann durch künstliche Modellierung einer Erhebung nicht die Zerstörung der Taucha-Eilenburger Endmoränenlandschaft kompensiert werden.
- Die vom Antragsteller getätigte Feststellung (S. 79 RBP), daß für die im Untersuchungsraum festgestellten Brutvogelarten die Möglichkeit des Ausweichens auf benachbarte Flächen besteht, kann nicht nachvollzogen werden. Dies zumal im selben RBP im ornithologischen Gutachten auf den Seiten 21f auf den Wert und die Bedeutung und nicht Ersetzbarkeit des Feldgehölzes hingewiesen wird. Arten wie der Neuntöter, besonders geschützt durch die Bundesartenschutzverordnung, benötigen dieses speziellen Biotopstrukturen, Feldgehölze sind selten in der Landschaft und deshalb unter Schutz gestellt und sogar deren zusätzliche Neuschaffung vorgesehen.

Beweis: Stellungnahme des NABU vom 17.01.02; als Anlage **K7**

Im Februar 2002 äußerten sich Bürger der Stadt Taucha besorgt in der lokalen Presse, daß mit dem Wachberg, ein im Landschaftsschutzgebiet befindlicher Zeuge der letzten Eiszeit

ohne Not verschwinden soll. Dies vor allem vor dem Hintergrund, daß der Kiesabbau nach fachbehördlichem Urteil weder umweltverträglich noch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Beweis: LVZ vom 05.02.02; als Anlage **K8**

Mit Schreiben vom 25. Februar 2002 nahm das Regierungspräsidium Leipzig als höhere Raumordnungsbehörde zum Vorhaben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erneut ablehnend Stellung zum Vorhaben.

Das Regierungspräsidium Leipzig (RP) bekräftigt als höhere Raumordnungsbehörde, daß das Vorhaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Das RP verweist dazu auf die noch immer gültigen Ergebnisse der raumordnerischen Beurteilung vom 21. November 1997. Weiter bekräftigt das Regierungspräsidium Leipzig auch als Höhere Naturschutzbehörde seine bereits im Raumordnungsverfahren aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht geäußerten grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben. Diese werden ebenfalls vollständig aufrechterhalten.

Das Vorhaben kann mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Übereinstimmung gebracht werden. Diese Feststellung gründet sich insbesondere auf die zu priorisierenden überfachlichen Belange der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung auf die natürlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten der Landschaft, des Freiraumschutzes sowie auf die fachlichen Belange des Landschafts- und Naturschutzes.

- Der Abbaustandort befindet sich im Verdichtungsraum des Oberzentrums Stadt Leipzig (Landesentwicklungsplan, Zielkarte 3). Der Verdichtungsraum soll trotz und wegen der hohen Bevölkerungskonzentration weitgehend über ein dauerhaft tragfähiges und ökologisch wirksames System von Freiflächen verfügen (LEP, Ziel II 1.5.1.3, Satz 3). Dem wurde bei der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen.
- Eine negative Wirkung des Vorhabens wird weiterhin in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Belange gesehen.

Raumordnerische Belange, die gegen das Vorhaben sprechen sind insbesondere:

- Die gesamte Vorbehaltsfläche Taucha-Wachberg für den Kiesabbau (Regionalplan, Karte 11, Raumnutzung und Anhang 5, Nr. 72) wird vom Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft - LSG „Parsteaue-Machern“ überlagert (LEP, Karte 7.2 und Regionalplan, Karte 11). Die Überlagerung ist möglich. es ist jedoch erforderlich, die Belange des Naturschutzes mit den Belangen des Rohstoffabbaues abzuwägen.
- Die im Norden des geplanten Abbaufeldes befindliche, ca. 1 ha große Waldfläche ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan, Karte 11 ausgewiesen. In solchen Gebieten sind andere Nutzungen ausgeschlossen, wenn sie mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Der Abbau des o. g. Waldstückes wäre mit der Vorrangfunktion Natur und Landschaft nicht vereinbar.
- Der östliche Teil des Abbaufeldes ist geringfügig vom Regionalen Grünzug betroffen (Regionalplan, Karten 11 und 13). Entsprechend dem Regionalplan sind Abbauvorhaben mineralischer Rohstoffe nur dann zulässig, wenn sie die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen (Regionalplan, Ziel 4.3.1.1). Der Regionale Grünzug ist danach bei der Abwägung zu berücksichtigen.
- Das geplante Abbaufeld befindet sich im Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet (Regionalplan, Karte 4). Nach dem Ziel III 2.2.5 des LEP sind landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Abbauvorhaben dürfen den Landschaftsschutzcharakter nicht grundlegend verändern. Die Berücksichtigung dieser Ziele ist insbesondere in Bezug auf den vorhandenen Wachberg erforderlich.

Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, die gegen das Vorhaben sprechen sind insbesondere:

- Das Vorhaben bedeutet einen „langandauernden Eingriff“ in Natur und Landschaft im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 2 SächsNatSchG bzw. § 2 Abs. 5 NatSchAVO. Eine Kompensation der durch den Abbau (Eingriff § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG) dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Natur und Landschaft
 - Schutzzweck des LSG,
 - gesetzliche geschützte Biotope,
 - Biotopverbund,
 - Landschaftsbild,
 - Erholungsnutzung,
 - Artenschutz und
 - Waldumwandlungkonnte nicht nachgewiesen werden.
- Die Devastierung einer der letzten unberührten Hügelkuppe Wachberg-Endmoränenkuppe in der Naturraumeinheit Taucha-Eilenburger Hügelland im LSG „Partheaue-Machern“ sowie die Wiedernutzbarmachung - Auffüllen des Restloches mit bergbaufremden Materialien sowie Modellierung einer künstlichen Erhebung als „Wachberg-Neumodellierung“ ist mit den Belangen von Natur und Landschaft nicht vereinbar.
- Das Abbaufeld liegt vollständig in dem nach Art. 6 § 8 Umweltrahmengesetz übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“ (Beschluß 13-3/63 RdB Leipzig vom 15.02.1963 und Beschluß 68/VIII/84 d. BT Leipzig vom 20.09.1984). Das Abbauvorhaben ist nicht mit dem Schutzzweck des LSG und mit dem Landschaftspflegeplan „Partheaue-Machern“ (Beschluß d.R.d. Kreises Wurzen Nr. 1-1/83 vom 05.01.1983) vereinbar und verstößt damit gegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG. Danach sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuß beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere widerspricht das Vorhaben diesbezüglich:

- § 16 i.V.m. § 37 Abs. 4 NaturschutzVO DDR 1989, d.h. es gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den zum Schutz dieser Objekte getroffenen Festlegungen
 - Landschaftspflegeplan-Ziel; Fläche ist ausgewiesen zur Erholung, Erhalt der landschaftlichen Eigenart, Durchführung Landschaftspflege. Die hier stadtnahen Teile sind bestimmt zum Schutz der Natur und Erholung.
 - Schutzgebietscharakteristik: Erhalten u. a. des Taucha-Eilenburger Endmoränengebietes (Devastierung einer der letzten Endmoränenkuppen „Wachberg“), Bodennutzung (Ackernutzung)
 - Bedeutung: das LSG als Gebiet zur Erholung (Besonderheit - bewegte Morphologie; Wandergebiet) und als Teil der historischen Kulturlandschaft
 - gleichrangige Nutzung: Erholung/Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft, aber nicht Bergbau
 - Schutz der Avifauna (hoher Brutvogelbestand)
 - Beachtung Artenschutz, besonders streng geschützte Arten
- Eine naturschutzrechtliche Befreiung und eine Ausnahmegenehmigung (§ 26 Abs. 4 SächsNatSchG) vom gesetzlichen Biotopschutz kann nicht befürwortet werden, da eine Möglichkeit des Ausgleichs der Beeinträchtigungen auf die gesetzlich geschützten Biotope (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SächsNatSchG - Feldgehölz, Gebüsch und Trockenrasen) bzw. der Ersatz der Biotope nicht gegeben ist.

- Artenschutz: Bei dem Biotoptyp „Feldgehölz mit Gebüschaum“ handelt es sich um einen ca. 50 Jahre alten Waldbestand - ein standorttypischer Lebensraum für besonders streng geschützte Arten (nach BNatSchG) und Arten, die dem EU-Recht unterliegen (FFH-RL, Vogelschutz-RL). Für das geplante Vorhaben muß das Feldgehölz mit einer Fläche von 1 ha abgeholzt werden, hierdurch werden Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von besonders streng geschützten wild lebenden Arten zerstört, was gem. § 20f BNatSchG [alt] verboten ist. Gründe für eine Ausnahmegenehmigung liegen hier nicht vor.
- Bei dem besagten Feldgehölz handelt es sich um Wald im Sinne § 2 SächsWaldG. Eine Genehmigung der Umwandlung gem. § 8 SächsWaldG wurde von der Forstdirektion Chemnitz nicht in Aussicht gestellt. Die Erteilung des Einvernehmens nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde wird gleichfalls nicht in Aussicht gestellt.
- Vorhaben liegt im Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaft und einem für Landwirtschaft nach der VO über den LEP v. 16. Aug. 1994. Dieser Vorgabe wird durch den Flächennutzungsplan mit Landschaftspflegeplan der Stadt Taucha Rechnung getragen. Mit der derzeitigen Fassung des genehmigten Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan (§ 6 SächsGVBl Nr. 17 vom 28.12.2001) der Stadt Taucha ist das Vorhaben in räumlicher und sachlicher Sicht nicht vereinbar.

Des Weiteren rügt das Regierungspräsidium Leipzig als höhere Raumordnungsbehörde erhebliche Mängel bei den bisherigen Planungen:

- Die erfolgte Kartierung der Avifauna ist veraltet (ornithologisches Gutachten von Oktober 1996). Der Schutzstatus der angegebenen Vogelarten ist naturschutzrechtlich falsch, entspricht nicht dem nationalen und internationalen Artenschutz (siehe hierzu Bekanntmachung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gem. § 20a Abs. 5 BBatSchG alt (§ 10 Abs. 6) vom 01.02.2001).
- Ebenso ist das Gefährdungspotential falsch angegeben. Hierzu sind die Roten Listen Sachsens von 1999 - Wirbeltiere etc. zugrunde zu legen (veraltete Angaben von 1991). Wertvolle Bereiche und Strukturen als Lebensraum wurden nicht berücksichtigt.
- Ebenso trifft es teilweise für die floristische Kartierung (1995/96, Nachkartierung 8/99) zu.
- Aufgrund der erfolgten fehlerhaften naturschutzfachlichen und falschen naturschutzrechtlichen Einschätzung erfolgte eine zu geringe Bewertung (Defizit an Lebensräumen), der im Ansatz nicht kompensiert wurde.
- Biotoptypen, Biotopschutz, Bewertung, Biotopverbund

Das Gefährdungspotential wurde nicht angegeben, es gilt die Rote Liste Biotoptypen 1999. Hieraus ist zu ersehen, daß für Sachsen die Biotoptypen Trockengebüsch, Hecke, Feldgehölz, Altbaumbestände (Einzelbäume - Baumgruppen) als gefährdet eingestuft wurden. Die Bewertung ist entsprechend gering ausgefallen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) und entsprechend fehlt die Kompensation - Ersatz der Biotope.

Gesetzlich geschützte Biotope, Bewertung zu gering, z.B. Feldgehölz (Wald vor 40-50 Jahren angelegt), Lebensraum besonders und streng geschützter Arten ging nicht in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein.

Übersehen wurde:

- Diese Biotope haben einen gesetzlichen Schutz, der mit seinem absoluten Veränderungsverbot nach § 26 Abs. 2 SächsNatSchG gegenüber jedem Vorhaben stets solange greift, bis eine Ausnahmegenehmigung nach § 26 Abs. 4

SächsNatSchG durch die zuständige untere Naturschutzbehörde erteilt ist. Hierzu muß die Möglichkeit des Ausgleiches der Beeinträchtigungen bzw. Ersatz des Biotops und der Standorte Flora und Fauna gegeben sein und wichtige Gründe vorliegen bzw. die Maßnahmen müssen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sein. Dies ist nicht gegeben.

- Landschaftsästhetische Aspekte werden nicht entsprechend in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Durch den Abbau würde es zu grundlegenden Veränderungen des Landschaftsbildes, des Ökosystems und des Biotopverbundes kommen. Damit sind die Ungestörtheit und Kontinuität von Lebensbezügen, Erhalt der Erholungsfunktion für die Menschen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 SächsNatSchG i.V.m. §§ 1 und 2 BNatSchG nicht mehr gewährleistet.
- Die Wiedernutzbarmachungskonzeption bzw. Rekultivierung wird nicht akzeptiert, ebenso der zu lange Zeitversatz der Kompensation des Eingriffs in den Naturraum (etwa bis zum Jahr 2028).

Beweis: Stellungnahme des RP Leipzig vom 25.02.02 als Anlage **K9**

Im März 2002 wurde durch Tauchaer Bürger erneut eine Unterschriftenaktion gegen das geplante Vorhaben durchgeführt, da dieses u. a. mit unzumutbaren Eingriffen in Natur und Landschaft des LSG verbunden sei. Außerdem sei es nachweislich nicht mit den Zielen der Raumordnung und dem Flächennutzungsplan der Stadt Taucha vereinbar.

Beweis: LVZ vom März 2002; als Anlage **K4**

Mit Schreiben vom 24. März 2002 erhoben Bürger Tauchas Einspruch gegen das Vorhaben. Sie brachten dazu vor:

- mit dem Vorhaben ist ein weiterer irreversibler Eingriff in das landschaftlich und geomorphologisch einzigartige Gebiet der Tauchaer Endmoräne verbunden,
- das Vorhaben ist unvereinbar mit der Ausweisung des Gebietes als LSG,
- das Vorhaben wäre unvereinbar mit dem Anspruch der Stadt Taucha als „ökologische Modellstadt“, welches auch mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln verbunden ist
- es sind keinerlei Notwendigkeiten zur Ausweisung zusätzlicher Kiesabbauereisehtlich. Die Vielzahl der schon existierenden Kiesgruben innerhalb der Tauchaer Endmoräne, die auf Grund der geologischen Verhältnisse leider immer den Abbau der landschaftsprägenden morphologischen Kuppen betreffen
 - Kiesgrube Rösl zw. Pönitz/Liemena,
 - Kiesgrube Süß bei Gallen
 - Kiesgrube am Windberg/Liemehnazeigen, daß genügend Aufschlüsse zur Befriedigung des Bedarfs bestehen,
- die zusätzliche Lärmbelästigung wäre für die benachbarten Anwohner unzumutbar,
- die zusätzliche Verkehrsbelastung wäre für die benachbarten Anwohner unzumutbar,

Beweis: Schreiben Familien Dr. Frank Junge und Jens Junge an das Sächsische Oberbergamt vom 24.03.02; als Anlage **K10**

Mit Schreiben vom 14. November 2002 erneuert das Regierungspräsidium Leipzig als höhere Naturschutzbehörde seine bereits am 21. November 1997 im Raumordnungsverfahren sowie am 25. Februar 2002 zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vorgebrachten erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben und lehnt dieses ab.

- „Da das Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 9 und 10 SächsNatSchG darstellt und der Eingriff nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG unzulässig und zu untersagen ist, da er mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung unvereinbar ist, ist eine weitere Prüfung durch die höhere Naturschutzbehörde nicht erforderlich.“

- Der Eingriff ist daneben auch aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG unzulässig und zu untersagen,
 - da aus den Antragsunterlagen hervorgeht, daß die unvermeidbaren erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeglichen werden können und
 - die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei erfolgter Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen
- 1.) Ein Abbau kann mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Übereinstimmung gebracht werden (z.B. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - LSG „Partheaue Machern“, Vorranggebiet Natur und Landschaft - Waldgebiet „Feldgehölz Wachberg“).
 - 2.) Das Abbaufeld liegt vollständig in dem nach Art. 6 § 8 Umweltrahmengesetz übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“. Das Abbauvorhaben ist nicht mit dem Schutzzweck des LSG und mit dem entsprechenden Landschaftspflegeplan vereinbar. Eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Geboten und Verboten des LSG für die Durchführung des Vorhabens wurde nicht in Aussicht gestellt. Gemäß gemeinsamen Erlaß des SMWA und SMUL vom 5. April 2000 war dies vom RP Leipzig als zuständiger höherer Naturschutzbehörde zeitig zu begründen, was erfolgt ist. Da es sich nicht um einen seltenen Rohstoff handelt, liegen keine überproportional gewichtigen Gründe für den Abbau vor. Eine diesbezügliche Begründung wurde in den Antragsunterlagen auch nicht gegeben.
 - 3.) Artenschutzrechtliche Belange „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“, § 42 BNatSchG - Verbote Abs. 1 Nr. 1., 2., 3., 4. bestehen und wurden nicht beachtet.
Tatbestand einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 SächsNatSchG ist nicht gegeben.
Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind zum Teil völlig ungeeignet.
 - 4.) Der Waldbestand (vor 40 - 50 Jahren angelegt) ist als Feldgehölz ein gefährdeter Biotoptyp nach Roter Liste Biotoptypen Sachsen - Lebensraum mit reicher avifaunistischer Ausstattung. Aus biotop- und artenschutzrechtlichen Belangen wird die Erteilung des Einvernehmens zur Waldumwandlung durch die höhere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.
 - 5.) Wiedernutzbarmachungskonzeption
 - ein Biotopverbund nach § 3 BNatSchG erfolgt nicht,
 - das Landschaftsbild wird nachhaltig verändert
 - die Devastierung einer der letzten Endmoränenkuppen im Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet als Teil der historischen Kulturlandschaft kann nicht durch Maßnahmen kompensiert werden. Eine Verfüllung des Restloches nach dem Abbau und Modellierung einer künstlichen Erhebung ist ein großer Unterschied zum derzeitigen Vorkommen von Sanden und Kiesen der Saaleeiszeit.

Beweis: Stellungnahme Regierungspräsidium Leipzig vom 14.11.02; als Anlage **K6**

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2003 äußert sich das Staatliche Umweltfachamt Leipzig ablehnend zum Vorhaben.

- Die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung des Gehölzbereiches am Nordwestrand zu einem standorttypischen Feldgehölz aus einheimischen Arten ist nach Ansicht des STUFA deutlich größer als vom Gutachter angenommen.
- Bei Einbeziehung der eigentlichen Kuppe sowie der westexponierten Gehölzränder in die Betrachtung ergibt sich noch ein anderes Bild. Die hier zu findenden Gehölzstrukturen sind besonders landschaftstypisch und eigenen sich grundsätzlich als Bruthabitate. Die eigentliche Kuppe wird durch einen lückigen Bestand an Brombeere, Schlehe, Wildrose und Weißdorn gekennzeichnet. Baumweiden und alte Obstbäume sind eingestreut.

Diesen Strukturen ist eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zuzuordnen. Sie eignen sich gerade in Zusammenhang mit der unmittelbar benachbarten gras- und hochstaudenreichen Sandgrube als Lebensraum für Vogelarten der halboffenen Landschaften (Neuntöter, Grasmückenarten).

- Wesentliches Argument, welches gegen eine Beseitigung der Gehölzstrukturen spricht, ist jedoch in erster Linie der Verlust der Landschaftsstruktur an sich als wesentlicher Schutzgegenstand des LSG sowie der Verlust als Trittsteinbiotop innerhalb der strukturarmen Endmoränenlandschaft, welcher trotz angestrebter Ausgleichsmaßnahmen über einen inakzeptabel langen Zeitraum mit dem Sandabbau einhergeht.
- Die Funktionen, die das LSG gegenwärtig wahrnehmen soll, sind mit der Abbauplanung nicht zu gewährleisten.
- Hinweis: Der die Endmoränenlandschaft umfassende Teil des LSG soll in 2004 als LSG „Endmoränenkuppenlandschaft nördlich Taucha“ neu ausgewiesen werden. Ein RVO-Entwurf liegt bereits vor. Danach sollen Abbauvorhaben, die nicht auf Grundlage einer bestehenden Bergbauberechtigung erfolgen, versagt werden.

Beweis: Schreiben des STUFA Leipzig an das RP Leipzig vom 17.12.03; als Anlage **K11**

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2003 an das Sächsische Oberbergamt macht sich das Regierungspräsidium Leipzig als höherer Naturschutzbehörde die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Auffassungen des STUFA Leipzig, wie in dessen Schreiben vom 17. Dezember 2003 geäußert, vollständig zu eigen.

- Insbesondere kommt dem Gehölzbestand unter Einbeziehung der eigentlichen Kuppe sowie der westexponierten Gehölzränder in die Betrachtung eine hohe Wertigkeit hinsichtlich Biotop- und Artenschutz im LSG zu, was mit dem Schutzzweck des übergeleiteten LSG bewirkt werden soll und den Schutzvorschriften und Verbotsbestimmungen der übergeleiteten Landschaftspflegepläne „Partheaue-Machern“ (Beschluß des Rates der Stadt Leipzig vom 25.08.1982, Beschluß-Nr.: 0126/82) und „Parthenaue-Macherner Teiche“ (Beschluß d.R.d. Kreises Wurzen Nr. 1-1/83 vom 05.01.1983) entspricht.
- Der genannte Bereich eignet sich als Lebensraum für Vogelarten der halboffenen Landschaften (z.B. Neuntöter, Grasmückenarten) sowie zahlreiche Greifen.
- Das Feldgehölz ist Lebensraum besonders und streng geschützter Arten (gemäß BNatSchG, BArtSchV, VSR und FFH) sowie gefährdeter Arten nach der Roten Liste Wirbeltiere Freistaat Sachsen.
- das Biotoptyp Feldgehölz ist in der „Roten Liste Biotoptypen Sachsen“ als gefährdeter Biotoptyp benannt.

Weiter wird mitgeteilt, daß auch nach der ergänzenden Studie weiterhin grundlegende Bedenken gegen das Abbauvorhaben bestehen und die Erteilung des Einvernehmens zur Waldumwandlung durch die höhere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Beweis: Schreiben des RP Leipzig an das Sächsische Oberbergamt vom 18.12.03; als Anlage **K12**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2003 nahm der Kläger ergänzend Stellung zum Gehölzbestand im Vohabengebiet. Zu den dem Kläger übersandten ergänzenden Unterlagen zur Bewertung der Waldfläche am nordwestlichen Rand äußerte er sich folgendermaßen:

- Die Pflanzensoziologische Analyse und Bewertung der Vegetation des Feldgehölzes wird den Belangen des Natur- und Artenschutzes nicht gerecht. Die eigentliche Kuppe selbst und die westexponierten Gehölzränder sind nicht mit in die Untersuchungen einbezogen worden.
- Dort findet man seltene, jedoch noch landschaftstypische Strukturen mit Schlehe, Wildrose und Kirschpflaume. Der lückige Bestand mit Sträuchern und alten Obstbäumen auf der Kuppe bildet im Komplex gesehen mit der Hochstaudenflur der Sandgrube einen idealen Lebensraum für Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften, wie dem nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützten Neuntöter. Feldgehölze sind in der Roten Liste des Freistaates Sachsen als „gefährdet“ eingestuft.
- Im Gegensatz zur Annahme des Gutachters ist der Kläger der Meinung, daß die Wahrscheinlichkeit, daß sich der Gehölzbereich am Nordwesthang zu einem standorttypischen Gehölz mit Eiche und Hainbuche entwickeln wird hoch. Die Konkurrenzstärke von Robinien geht mit wachsender Beschattung zurück.

Beweis: Schreiben des NABU vom 22.12.03; als Anlage **K13**

Am Neujahrstag 2004 wurde durch die Tauchaer Ortsgruppe des NABU ein Spaziergang zum vom Vorhaben zur Abaggerung vorgesehenen Wachberg veranstaltet. Dabei äußerten zahlreiche Einwohner der umliegenden Ortschaften, besonders aus Taucha und Pönitz, ihre starken Bedenken gegen das Vorhaben. Unter anderem äußerte auch ein Vertreter des Zweckverbandes Parthenaue, Herr Bernd Hoffmann, daß dieses Vorhaben etwa auch gegen die Satzung des Zweckverbandes Parthenaue verstoße, in dem u. a. die Stadt Taucha Mitglied ist.

Beweis: LVZ vom 03./04.01.04; als Anlage **K14**

Mit Schreiben vom 3. Januar 2004 äußert sich Herr PD Dr. habil. Frank W. Junge, im universitären und Forschungsbereich tätiger Geologe erneut ablehnend zu dem Vorhaben. Dazu übermittelt er dem Oberbergamt ein Schreiben vom 1. Januar 2004 an den Bürgermeister der Stadt Taucha, Herrn Dr. Schirmbeck.

- Aus Sicht eines mit den Anforderungen an Kies durch die Bauindustrie vertrauten Geologen, ist das Vorhaben aus wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich. In der unmittelbaren Umgebung und im gesamten Kreis Delitzsch sind bereits zahlreiche im Abbau befindliche Kiesvorkommen gelegen. Der Bedarf an Kies ist gedeckt und erfordert derzeit keine Neuaufschlüsse
- Eine Genehmigung des Vorhabens würde eine nachträgliche Legitimation des am Wachberg Anfang der 1990er Jahre begonnenen illegalen Kiesabbaus darstellen, also bedenkliche Folgen hinsichtlich des öffentlichen Rechtsbewußtseins haben.
- Das Vorhaben läßt die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes unberücksichtigt. Als Teil des LSG Partheaue gehört das Gebiet der Tuchaer Endmoräne zu einer der geologisch-geomorphologisch bedeutsamen Regionen im nördlichen Leipziger Tiefland. Die Tauchaer Endmoräne stellt das einzige bekannte Satzendumorengebiet in der Altmoränenlandschaft mit weitgehend primären Aufschüttungsformen dar. Sie ähnelt mit ihren morphologisch frischen Vollformen denen der Jungmoränenlandschaft (gebildet während der Weichselvereisung vor ca. 18.000 Jahren) Mecklenburgs, ist aber um ca. 150.000 Jahre älter. Ihre Morphologie wird durch Ost-West-verlaufende natürliche Höhenzüge bestimmt. Diese sind das eigentlich bestimmende landschaftliche Element. Dabei ist der nordöstlich Tauchas verlaufende Höhenzug Schwarzer Berg - Wachberg der höchste und bedeutsamste Höhenzug. Innerhalb dieses Höhenzuges gehört der Wachberg zu den wenigen Hügeln, die bisher von bergbaulichen Maßnahmen verschont geblieben sind.

- Die geplante Verfüllung der ausgekiesten Flächen mit Bauschutt und künstliche Modellierung können niemals das ursprüngliche Landschaftsbild im geologisch-historischen Sinne wiederherstellen.

Beweis: Schreiben Herr PD Dr. habil F.W. Junge an Oberbergamt vom 03.01.04 mit Anlage
Schreiben an Bürgermeister von Taucha vom 01.01.04; als Anlage **K4**

Mit Schreiben vom 27. Januar 2004 an Herrn Dr. Junge verdeutlicht die Stadt Taucha, daß sie trotz einer letztlich zustimmenden und mit Auflagen verbundenen Stellungnahme zum Vorhaben große Bedenken gegen das Vorhaben hat:

- Insbesondere wird der damit verbundene Eingriff in das LSG und die Zerstörung des vorhandenen geologischen Gefüges nicht begrüßt.
- Ebenfalls wird kritisch gesehen, inwieweit sich das Vorhaben am aktuellen Bedarf orientiert.

Beweis: Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Taucha an Dr. Junge vom 27.01.04;
als Anlage **K16**

aa) Unzureichende Datengrundlage

Das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Gutachten zum Gehölzbestand (Wald gem. § 2 SächsWaldG) auf der Abbaufäche Wachberg-Taucha bezieht sich ausschließlich nur auf den Gehölzbereich am nordwestexponierten Hang der Kuppe. Es trifft keine Aussagen zu Struktur und Wertigkeit der gesamten Kuppe einschließlich der angrenzenden ehemaligen Sandgrube, was naturschutzrechtlich- und fachlich jedoch erforderlich ist.

Beweis: Schreiben des RP Leipzig an das Sächsische Oberbergamt vom 18.12.03;
als Anlage **K12**
Begehungsprotokoll Büro für Umwelt und Planung vom 01.12.04; S. 3 vorletzter Abs.
als Anlage **K17**

III. Planungsrechtlicher Staus des Vorhabensgebietes

Das Vorhabengebiet Taucha-Wachberg befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau, welcher hier vollständig von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft - LSG „Parsteaue-Machern“ überlagert wird (LEP, Karte 7.2 und Regionalplan, Karte 11, Raumnutzung und Anhang 5, Nr. 72).

Der östliche Teil des Abbaufeldes ist geringfügig vom Regionalen Grünzug betroffen (Regionalplan, Karten 11 und 13).

Beweis: Stellungnahme des RP Leipzig vom 25.02.02, S. 3 Punkte 2 u. 4; als Anlage **K9**

IV. Auswirkung des Vorhabens auf Natur und Landschaft

1. Lärm und Verkehr

Der geplante Abbau ist betriebsbedingt mit Lärm und Staubemissionen verbunden, die die Aufenthaltsqualität im Gebiet negativ beeinflussen werden. Das gilt auch für den anfallenden LKW-Verkehr. Mit der Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeiten würden durch den Betrieb der Anlagen, der Geräte und den An- und Abtransport Geräusche und Staub entstehen.

Ab einer Entfernung von ca. 600 m (nächstgelegene Anwohner) wird eine Überschreitung der Geräuschwerte - Außenbereich mit 60 dB tagsüber ausgeschlossen. Bezüglich der in lediglich ca. 40 m Entfernung befindlichen Grundstücke werden zumindest bei der Schüttung des Lärmschutzwalles (2 Wochen) die Richtwerte deutlich überschritten werden.

Beweis: PFB S. 26, letzter Absatz; S. 30f (beginnend letzter Abs.)

Der geplante Transport des Rohstoffes belastet das Umfeld (Verkehrsdichte insbesondere durch viele Schwertransporte, Stau und Verlärmung). Durch das Vorhaben kann die erwünschte Entlastung von Schwerverkehr nicht realisiert werden, so daß die allgemein erwünschten positiven Veränderungen nicht absehbar sind.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, S. 15;
als Anlage **K1**

2. Landschaftsbild/Erholungsfunktion

Das geplante Abbaufeld gehört gebietsmäßig zur Großlandschaft der Leipziger Tieflandsbucht. Die Lagerstätte selbst ist dem Taucha-Eilenburger Hügelland zuzurechnen, einer hügeligen Moränenlandschaft.

Beweis: PFB S. 26, Abs. 2

Die geplante Abbaufäche umschließt in ihrem östlichen Bereich eine Hügelkuppe, den Wachberg. Etwa 400 Meter westlich befindet sich die Kreisstraße Nr. 7422 (Taucha-Pönitz) und etwa 750 Meter südöstlich die Bundesstraße B 87 (Leipzig-Torgau).

Beweis: Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, S. 13 Abs. 7 u. 8; als Anlage **K18**

Das Gebiet ist vollständig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue-Machern“. Das LSG „Partheaue-Machern“ ist ein Gebiet mit besonderer landschaftlicher Eigenart. Hier wechseln auffallende Gegensätze im Landschaftscharakter und ein Endmoränengebiet mit Endmoränenhügeln als landschaftsprägende Kuppen und Feuchtgebiete, parkartige und z. T. gehölzreiche Talauen sowie ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 21; als Anlage **K1**
PFB S. 26 Abs. 2

Im Abbaugelände liegt auf einer Kuppe ein ca. 1 Hektar großes naturnahes Feldgehölz (Wald, etwa 40-50 Jahre alt) mit zahlreichen Waldgehölzen. Die Gehölzstruktur ist weithin sichtbar und damit landschaftsbildprägend.

Außerdem ist eine alte Sandgrube (Bauerngrube) mit offenen liegenden Rohböden zu erwähnen. Sonst sind große zusammenhängende Ackerschläge auf denen Getreide, Hülsenfrüchte und Futterpflanzen angebaut werden vom Vorhaben betroffen.

Nördlich grenzen an das Bewilligungsfeld Gartengrundstücke an.

Beweis: PFB S. 27 Abs. 1-4

Das Gebiet gehört zu einem wichtigen Erholungsgebiet im Leipziger Großraum. Daher ist die vom Vorhaben überplante Fläche auch in den Zielen des Landschaftspflegeplanes u. a. zur Erholung festgeschrieben. Insbesondere als stadtnaher Bereich (unmittelbare Nähe zur Stadt Taucha) des LSG „Partheaue-Machern“ ist die Fläche zum Schutz der Natur und Erholung bestimmt.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 11; als Anlage **K1**
Stellungnahme des RP Leipzig vom 25.02.02; S. 4f; als Anlage **K9**
Festsetzungen zum nach Art. 6 § 8 Umweltrahmengesetz übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“ (Beschuß 13-3/63 RdB Leipzig vom 15.02.1963 und Beschuß 68/VIII/84 d. BT Leipzig vom 20.09.1984); Schutzzweck des LSG und mit dem Landschaftspflegeplan „Partheaue-Machern“ (Beschuß d.R.d. Kreises Wurzen Nr. 1-1/83 vom 05.01.1983) vereinbar (§ 19 SächsNatSchG i.V.m. § 16 i.V.m. § 37 Abs. 4 Naturschutzverordnung DDR 1989); als Anlage **K19**

Das Vorhaben sieht den Abbau von Kiessand auf einer Fläche von rund 20 Hektar (17 ha Ackerfläche, 1 ha Waldfläche/Feldgehölz und 1 ha „alte Sandgrube“) im LSG „Partheaue-Machern“ vor. Der bestehende Endmoränenhügel, der Boden sowie die im Vorhabengebiet befindliche Flora würden dabei vollständig entfernt werden. Die Flächen sollen anschließend mit bergbaufremden Materialien (Bauabfälle/-schutt) verfüllt werden. Zeitlich werden 10-12 Jahre für den Abbau und 12 weitere Jahre für die Verfüllung veranschlagt, so daß sich eine Gesamtlaufzeit von ca. 23 Jahren für das Vorhaben ergibt. Die mit dem Vorhaben verbundene Anbindung zu den benachbarten Kreis- und Bundesstraßen wäre mit der Fällung von weiteren 31 Obstbäumen verbunden.

Beweis: PFB S. 26 Abs. 3f; S. 40 Abs. 3

Das Vorhaben liegt im LSG „Partheaue-Machern“ und sieht mit dem Abbau der Kuppe Wachberg den Abbau eines der Endmoränenhügel vor, die nach der Landschaftsschutzverordnung geschützt sind. In das Element der Kuppenlandschaft wird durch das Vorhaben eingegriffen.

Eingriffsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen durch Reliefveränderungen, verändernde Oberflächenbeschaffenheit, Umwandlung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungsart, einschließlich der Beseitigung des kulturlandfähigen Bodens.

Das Feldgehölz, im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Wald ausgewiesen wird gerodet.

Für die Laufzeit des Vorhabens, also für die Dauer von ca. 23 Jahren kommt es daneben zu weiteren erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes durch einstweilige Formveränderungen und Sichtbarrieren in Form von Schutzwälle, die um das Vorhaben entstehen sollen.

Beweis: PFB S. 30, Punkt 8

Der Endmoränenzug Schwarzer Berg - Wachberg ist der eindruckvollste und charakteristischste Endmoränenzug in der Tauchaer Endmoränenlandschaft. Der Wachberg hat damit ausgesprochen landschaftsbildprägende Funktion. Der Schwarze Berg hat dabei schon durch den Kiesabbau der Vergangenheit seine natürliche Form weitgehend verloren. Mit der Kuppe Wachberg würde einer der wenigen Hügel substanziell und irreparabel zerstört werden, die bisher vom Bergbau noch verschont geblieben sind.

Beweis: Schreiben der Sächsischen Akademie der Wissenschaften an das SMUL vom 08.11.2004, S. 3, 2. Abs.; als Anlage **K20**

Der derzeit intakte Landschaftseindruck würde durch das Vorhaben zerstört werden. Durch den Abbau käme es zu grundlegenden Veränderungen des Landschaftsbildes, des Ökosystems und des Biotopverbundes. Ungestörtheit und Kontinuität von Lebensbezügen, Erhalt der Erholungsfunktion für die Menschen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wären nicht mehr gewährleistet.

Der Abbau des Endmoränenhügels Wachberg kann im Rahmen der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung durch Schaffung einer künstlichen Erhebung aus Bauabfällen/-schutt nicht die Zerstörung in dem Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet wiederherstellen. Es käme zu einer dauerhaften und erheblichen Strukturveränderung der Landschaft, der Veränderung des geschützten Landschaftstyps und des Landschaftsbildes mit Veränderung wichtiger Sichtbeziehungen, Zerschneidung von bislang zusammenhängenden Biotopkomplexen, Veränderungen der Oberflächenausprägung und gravierende Einschränkung der Erholungsfunktion des Gebietes.

Es würde sich hier nicht um Veränderungen vorübergehender Natur handeln, sondern die für den Landschaftshaushalt charakteristische Veränderungsdynamik würde dauerhaft verloren gehen.

Die Nachhaltigkeit des Eingriffs bestünde darüber hinaus auch bereits in dem Umstand, daß der Kiesabbau einen Zeitraum von ca. 25 Jahren in Anspruch nimmt zuzüglich der Wiedernutzbarmachung. D.h. die Veränderungsdauer des Abbaus überschreitet den Zeitraum eines menschlichen Generationswechsels (der mit ca. 25 Jahren angegeben wird). Damit ist ebenfalls bereits grundsätzlich die Nachhaltigkeit gegeben.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97; S. 21 (vorletzter Absatz), Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 21-23 (beginnend letzter Abs. S. 21); als Anlage **K1**

Durch das Vorhaben würde das Recht des Menschen auf Naturerleben und Erholung beeinträchtigt.

Der für die Erholungsfunktion so wichtige derzeit noch intakte Landschaftseindruck würde durch das Vorhaben zerstört werden. Durch den Abbau käme es zu grundlegenden Veränderungen des Landschaftsbildes, des Ökosystems und des Biotopverbundes. Dies gilt grundsätzlich für den geplanten Ersatz einer natürlichen Endmoränenkuppe durch eine Bauschuttdeponie, als auch angesichts der einen menschlichen Generationenwechsel überschreitenden Vorhabendauer. Damit wären Erhalt der Erholungsfunktion für die Menschen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mehr gewährleistet.

Beeinträchtigungen entstünden auch durch langandauernde (über 20 Jahre) regelmäßige Transportfahrten, die zu einer erheblichen Erhöhung des Schwerlastverkehrs im LSG führen würden. Die Stadt Taucha hat sich das Ziel gesetzt, eine Wohnstadt im Grünen zu sein. Der Zweckverband Partheaue hat sich die Aufgabe gestellt, die Naherholung und Landschaftspflege im Parthegebiet zu entwickeln. In diesen Plänen nimmt der Wachberg eine zentrale Lage ein. Ein Abbau der geschützten Rohstoffressource würde diese Entwicklungsbemühungen zurückwerfen.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, S. 13f; S. 15; S. 21 (vorletzter Absatz); Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 21-23 (beginnend letzter Abs. S. 21); als Anlage **K1**

3. Naturhaushalt

a) Beschreibung des Eingriffsraums

aa) Flora

Vom Vorhaben überplant werden hauptsächlich bestehende Ackerflächen.

Daneben würde das Vorhaben aber auch einen 1,0 ha großen Wald (Feldgehölz) beanspruchen. Der bestehende Wald ist ca. 40 - 50 Jahre alt. Er wird gekennzeichnet durch Hybridpappeln, Robinien, Bergahorn, Hainbuchen und Traubeneiche. Es treten Silberweiden und Birken und in seinem südöstlichen Abschnitt ein Brombeer-Brennnesselgebüsch auf.

Beweis: PFB S. 27

In der Strauchschicht des Waldes dominieren vor allem Weißdorn und Hainbuche.

Beweis: Begehungsprotokoll Büro für Umwelt und Planung; als Anlage **K17**

Außerdem kommen in den Randbereichen und Säumen im Süden und Westen des Waldes großflächig verschiedene naturnahe Gebüsch bestehend aus Weißdorn, Wildrose, Kirschpflaume, Schlehe und Johannisbeere vor. Weiter treten auch alte Obstbäume (Apfel und Kirsche) auf.

Beweis: Stellungnahme des RP Leipzig vom 18.12.03, S. 1f; als Anlage **K12**

Die Flächengröße der naturnahen Büsche und Gehölzränder beträgt ca. 2000 qm.

Beweis: Begehungsprotokoll Büro für Umwelt und Planung; als Anlage **K17**

Im südlichen Anschluss an das Feldgehölz kommen Pflanzengesellschaften in der Ausprägung trockenwarmes Gebüsch und Trockenrasen vor (= Biotop gem. § 26 SächsNatSchG).

Beweis: PFB S. 28, unteres Drittel

An der Ausbaustrecke K 7422 steht eine lückenhafte Obstbaumallee. Von der aufgrund des geplanten betriebsbedingten Straßenbaus 31 Obstbäume gefällt werden sollen.

Beweis: PFB S. 40 Abs. 4;
Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, Bestandserfassung Bäume im Bereich der Ausbaustrecke der K 7422 und des Anschlusses mit Standortskizze. Anlage A 4.1.2;
als Anlage **K18**

Das Feldgehölz ist besonders in den Randbereichen als naturnaher Wald ausgeprägt und stellt ein wichtiges Trittsteinbiotop innerhalb der umgebenden strukturarmen Endmoränenlandschaft dar.

Beweis: Stellungnahme STUFA Leipzig vom 17.12.03, S. 2 Abs. 2; als Anlage **K11**

Entgegen der Auffassung im PFB und dem im Auftrag der Gerhard Rösel GmbH (dem Betreiber des geplanten Kiesabbaues) erstellten Fachgutachten von Dr. W. Schüler (Juli 2003) handelt es sich bei dem Wald nicht um eine „ranglose“ Pflanzengesellschaft.

Diese Einschätzung teilen im Übrigen neben den Umweltverbänden (NABU, BUND) auch Forstbehörde (Landesforstpräsidium), Staatliches Umweltfachamt Leipzig und obere Naturschutzbehörde (Referat 65 Regierungspräsidium Leipzig). Diese am Verfahren beteiligten Fachbehörden halten im gesamten Verfahren an ihrer Einschätzung fest, daß es sich bei dem zur Waldumwandlung vorgeschlagenem Gebiet summarisch um eine naturnahe

Waldgesellschaft handelt. Höhere Naturschutzbehörde und Landesforstpräsidium lehnen auch unter Verweis darauf das Vorhaben der Waldumwandlung bzw. Waldentfernung ab.

Beweis: PFB S. 27, Abs. 2; S. 31, vorletzter Abs. ;
Rahmenbetriebsplan Ordner 2 , B1-B4, Pflanzensoziologische Bewertung und Entwicklungsprognose Waldgesellschaft im Bewilligungsfeld Taucha. S.2, Abs. 2;
als Anlage **K21**
Stellungnahme des STUFA Leipzig vom 17.12.03; als Anlage **K11**
Schreiben des RP Leipzig an das Sächsische Oberbergamt vom 18.12.03;
als Anlage **K12**

Im von der Rösl GmbH veranlaßten Gutachten wird ausgeführt, daß der angetroffene Gehölzbestand keine standorttypische Lebensgemeinschaft darstelle. Die Bestockung sei als eine „ranglose Robinia-pseudoakazia-Gesellschaft“ anzusprechen. Außerdem wird angegeben daß sich die Entwicklung einer standortgerechten Waldgesellschaft derzeit noch nicht belegen ließe.

Beweis: Rahmenbetriebsplan Ordner 2 , B1-B4, Pflanzensoziologische Bewertung und Entwicklungsprognose Waldgesellschaft im Bewilligungsfeld Taucha. S.4, Abs. 3 / S. 15 Abs. 1; als Anlage **K21**

Genanntes Gutachten wurde nach Fertigstellung jedoch noch einmal durch die höhere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Umweltfachamt überprüft, u.a. anhand einer erneuten Ortsbegehung.

Die Behörden gelangen zu dem Schluß, daß das im Auftrag der Rösl GmbH erstellte Gutachten verschiedene gravierende Mängel aufweist. Bemängelt wird:

1. daß sich das Gutachten nur auf den Gehölzbereich am nordwestexponierten Hang der Kuppe bezieht;
2. daß keine Aussage über die Struktur und Wertigkeit der Kuppe einschließlich der angrenzenden ehemaligen Sandgrube getroffen wird, was naturschutzrechtlich – und fachlich notwendig wäre;
3. daß langfristig die Entwicklung zu einem von Eiche und Hainbuche dominierten Feldgehölz zu erwarten ist, was anhand der Krautschicht belegt werden kann;
4. daß das Gutachten die Beständigkeit der Robinie überbetont, da die Art bei Beschattung einheimischen Arten gegenüber konkurrenzschwach ist;
5. daß die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung zu einem standorttypischen Feldgehölz aus einheimischen Arten deutlich größer ist als vom Gutachter angenommen;
6. daß sich bei Einbeziehung der eigentlichen Kuppe sowie der westexponierten Gehölzränder ein anderes Bild ergibt, - dort weisen Schlehe, Kirschkpflaume und Wildrose eine hohe Stetigkeit auf;
7. daß ebenfalls auf der Kuppe selbst ein lückiger Bestand aus Brombeere, Schlehe, Wildrose, Weißdorn – Baumweiden und alte Obstbäume keine Beachtung fanden. Der angetroffene Biotoptyp Feldgehölz ist in der „Roten Liste Biotoptypen Sachsen“ als gefährdeter Biotoptyp genannt.

Bei Einbeziehung der eigentlichen Kuppe sowie der westexponierten Gehölzränder in die Betrachtung ergibt sich als Gesamtbild, daß die Strukturen hier „besonders landschaftstypisch und besonders als Bruthabitate geeignet“ sind.

Beweis: Stellungnahme des Regierungspräsidiums Leipzig, vom 18.12.2003;
als Anlage **K12**
Stellungnahme des STUFA Leipzig vom 17.12.03; als Anlage **K11**

Im Dezember 2004 fand eine erneute Begehung des Areals durch das Büro für Umwelt und Planung statt. Im dazu vorgelegten Begehungsprotokoll / Beurteilung konnten die von der

Naturschutzbehörde getroffenen Aussagen bestätigt und durch weitere Kritikpunkte ergänzt werden. Dazu heißt es:

Einschätzung des Entwicklungspotenzials des Feldgehölzes

Das Entwicklungspotenzial des Feldgehölzes hin zu einem naturnahen Wald ist gut.

Die Robinien sind teilweise bereits abgängig und stehen unter starkem Konkurrenzdruck der einheimischen Arten. Hainbuche und Eiche verlassen gerade die Strauchschicht und werden die nur bis 15 Meter hohe Robinie – einem ausgesprochenen Lichtbaum – beschatten. Damit sterben die Robinien mittelfristig ab.

Eine natürliche Vermehrung der Robinien durch Samen findet im Wald selbst nicht statt.

In der Strauchschicht wächst mit sehr hohen Bedeckungsgraden vor allem Weisdorn. Er steht eher auf stickstoffarmen Böden.

Die naturnahen Randbereiche des Feldgehölzes sind als naturschutzfachlich wertvoll einzustufen. Sie nehmen insgesamt ca. 20% des Gesamtgebietes ein. Rechnet man die anderen relativ naturnahen Waldsäume im Norden und Westen mit in die Betrachtung ein, steigt der naturnahe Ausprägungsanteil auf 25-30 % an.

Auswertung der Ergebnisse und Vergleich mit der pflanzensoziologischen Bewertung und Entwicklungsprognose für die Waldgesellschaft im Bewilligungsfeld Taucha und Auseinandersetzung mit dem Fachgutachten von Dr. W. Schüler vom Juli 2003

Das Gutachten von Dr. W. Schüler geht von einer naturfernen Ausprägung der Waldfläche / Feldgehölzes aus. Dabei wird der Anwesenheit der Robinie besondere Bedeutung beigemessen und die Waldgesellschaft als ranglose Robinia pseudoakazia-Gesellschaft eingestuft. Es wird argumentiert, dass die angetroffene Waldgesellschaft nicht der natürlich zu erwartenden Waldgesellschaft einer Carpinio Fagetea mit der besonderen Ausprägung Carpinion betuli (Eichen-Hainbuchenwälder) entsprechen würde und auch das Entwicklungspotenzial auf Grund der geringen Deckungsgrade der Arten, die der natürlich zu erwartenden Waldgesellschaft entsprächen, nicht ausreichend vorhanden sind.

Dieser Einschätzung ist nur bedingt zu folgen, da sie das einen Hektar große Untersuchungsgebiet methodisch wie ein homogenes, großes Waldvorkommen behandelt. Der gewählte Ansatz weist deutliche Schwächen auf, da die Waldfläche in ihrem endgültigen Entwicklungszustand sicher nur im Kernbereich eine optimale Ausprägung erfahren kann. Erhebliche Teile des Untersuchungsgebietes werden auch nach Ausbildung einer Waldgesellschaft als Waldrand fungieren und dadurch niemals in ihrer Artenausstattung der angenommenen Zielgesellschaft entsprechen.

In dem Gutachten wird bei der Vorstellung der grundlegenden Methodik zur Ermittlung einer potenziell natürlich zu erwartenden Pflanzengesellschaft ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von außen wirkende anthropogene Einflüsse die als irreversibel einzustufen sind und nachhaltig wirkende Standortveränderungen mit in die Prognose einfließen sollen. Dies ist im Gutachten aber nicht im vollen Maße geschehen.

Es wäre durchaus angebracht gewesen die seit Jahrhunderten verfestigte Insellage des Gebietes verursacht durch die menschliche Ackernutzung in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Außerdem ist durch die Insellage auf einem Höhenzug mit besonderen kleinklimatischen Verhältnissen im Gebiet zu rechnen (z. B. starke Temperaturschwankungen Tag und Nacht). Dieser Umstand und die damit verbundene Konsequenz für das Pflanzenvorkommen wurde im Gutachten nicht entsprechend gewürdigt.

Zusätzlich ist die Auswahl der ausgewählten Untersuchungsflächen zu kritisieren, die vor allem auf den Süd- und Kernbereich der Waldfläche zu finden sind. Durch die Auswahl der Untersuchungsflächen wurden die naturnahen Saumstrukturen des Waldes ausgespart. Dadurch ist das Untersuchungsergebnis verallgemeinert.

Als fachlich umstritten muss es zumindest gelten, das zur Bestimmung des Entwicklungspotenziales des Waldes der momentane Zustand einer in der Entwicklung befindlichen Waldgesellschaft mit der vollendeten Ausprägung des Zielzustandes einer Carpinion betuli-Gesellschaft verglichen wird. Dabei wird verkannt, das es bei der Entwicklung zur idealen Ausprägungsform einer Waldgesellschaft diverse Übergangstadien bzw. Gesellschaften gibt, die natürlich in der Artenzusammensetzung und Ausprägung sehr weit von der idealen Endausprägung differieren können und dadurch nicht immer Zwingendes über das tatsächliche Entwicklungspotenzial aussagen. Außerdem ist durch das Vorkommen der Robinie mit einem veränderten Entwicklungsverlauf der Waldgesellschaft zurechnen, was dem Erreichen eines naturnahen Waldendzustandes aber nicht widersprechen muß. So wurden bei vergleichenden Untersuchungen in Berlin bzw. Brandenburg bereits erste Anzeichen gewonnen nach denen einiges für die schnellere naturnahe Waldentwicklung in Robinienwäldern spricht.

Zur Bewertung der Robinienvorkommen ist folgendes anzumerken.

Die in der Studie unterschwellig abgegebene Prognose, das Vorkommen der Robinie lasse die Entwicklung zu einer naturnahen Waldgesellschaft unwahrscheinlich erscheinen, ist folgendes zu entgegenen. (S. 15)

Die Art gilt als Pioniergehölz mit bodenvorbereitenden Eigenschaften. In dem vorliegenden Fall sind bereits zahlreiche Individuen abgängig bzw. in einem schlechten Ausprägungszustand, was auf eine mangelnde Eignung des Standortes für die Art spricht.

Da die Robinie in Mitteldeutschland regelmäßig nur Höhenwerte unter 20 Meter erreicht und Schatten schlecht verträgt, kann mittelfristig von einem Verdrängen durch einheimische Arten ausgegangen werden. Schließlich drängt die Hainbuche gerade aus der Strauchschicht in die Baumschicht.

Bei einer Begehung der Waldfläche / des Feldgehölzes konnte auch festgestellt werden, dass sich die Robinie lediglich auf der offenen Sandfläche der alten Kiesgrube natürlich verjüngen konnte.

Nach unseren Erkenntnissen ist eine baldige Verdrängung der Robinie durchaus wahrscheinlich.

Zusammenfassung

In mehreren Punkten kann der Einschätzung des Gutachters nicht gefolgt werden.

Aufgrund der Insellage des Gehölzes und der Anpflanzung des Robinienforstes ist mit einer atypischen Entwicklung der Waldgesellschaft zu rechnen.

Die Waldgesellschaft wird aufgrund ihrer Ausdehnung immer einen hohen Anteil an Waldrändern und Gebüschstrukturen aufweisen. Die bereits vorhandenen Gebüschsäume sind als naturnahe bzw. natürliche Waldgesellschaften ausgeprägt.

Aus der Robiniengesellschaft und der vorhandenen Krautschicht ist in Teilbereichen mittelfristig mit einer Ausprägung des Eichen-Hainbuchenwaldes zu rechnen. Es gibt bereits erste Anzeichen für eine Verdrängung der bisher dominierenden Baumarten. Die Entwicklungsprognose ist gut.

Durch den atypischen Verlauf der Waldentwicklung, kann auch ohne idealtypische Bedeckung von normalerweise zu erwartenden Arten, vom Vorhandensein einer Entwicklungsstufe des Eichen-Hainbuchenwaldes ausgegangen werden.

Bei einem Unterlassen des Stickstoffeintrages durch die angrenzende Landwirtschaft - dieser könnte beim Greifen der EU-Agrarreform mittelfristig möglich sein - dürfte der Herausbildung einer optimalen naturnahen Waldgesellschaft nichts mehr im Wege stehen.

Die Auswirkungen des Kiesabbaues im Umfeld auf das Feldgehölz sind beim derzeitigen Untersuchungsstand vorerst nicht einschätzbar.

Beweis: Begehungsprotokoll vom 1. Dezember 2004 durch das Büro für Umwelt und Planung Leipzig, S.2-4; als Anlage **K17**

bb) Fauna

Die Darstellung der für das Verfahren relevanten Arten konzentriert sich hier vor allem auf Vögel und Insekten.

aaa) Vögel

Das Vorhabengebiet weist ein reiches Vorkommen zahlreicher Vogelarten auf. Insgesamt wurden 50 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, davon 36 Arten als Brutvögel. Hier wären etwa Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Kiebitze, Kuckuck, Feldlerche, Dorngrasmücke, Neuntöter, Goldammer und Bunthänfling zu nennen.

Aus ornithologischer Sicht ist das Feldgehölz mit seinen Hecken und Gebüschsäumen der wertvollste Bestandteil. Dort konnten 22 Brutvogelarten nachgewiesen werden von denen Bluthänfling, Kuckuck, Dorngrasmücke und Neuntöter auf Grund ihrer Seltenheit hervorzuheben sind. Im Gehölzrand wurde auch die Goldammer als Brutvogel nachgewiesen

Beweis PFB S. 27 letzter Abs., S. 28 Abs. 1-3

Außerdem kommen im Feldgehölz, dem Brachlandkomplex/Ruderalflur, Abgrabungsstelle Kiesgrube und den an das Abbaufeld angrenzenden Gartengrundstücken und dem Brachlandkomplex noch folgende Arten vor:

- als Nahrungsgäste: Mäusebussard, Sumpfrohrsänger, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rohrammer
- als Brutvögel: Fasan, Gelbspötter, Singdrossel, Stieglitz, Klappergrasmücke, Baumpieper, Fitis, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Feldschwirl, Feldlerche, Bachstelze

(In der Biotoptypenkartierung liegen die Kartierungseinheiten 7 (Abgrabungsstelle/Kiesgrube), 5a und b (Feldgehölz), 4 (Brachlandkomplex/Ruderalflur) unmittelbar im Abbaufeld. Die Kartierungseinheiten 3 (Brachlandkomplex), 8 (Gartengrundstücke mit Bebauung) und 9 (Lagerfläche) liegen zwar außerhalb aber unmittelbar am Rande des Abbaufeldes.)

Beweis: Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, Anlage A 4.1, Bestandsaufnahmen Biotoptypenkartierung/Realnutzung Fauna und Flora, Karte Biotoptypenkartierung Anlage A.4.1.1; als Anlage **K22**

bbb) Insekten

Das Vorhabengebiet weist einen bemerkenswert großen Artenreichtum an Heuschrecken und Stechimmen auf. Dabei ist die Sandgrube von besonderer Bedeutung. Es existieren zahlreiche Wechselbeziehungen zu den Böschungen (Brutplätze, Nahrungsquellen) und zur blütenreichen, teils ruderalen Flora der Oberkante der alten Sandgrube bis hin zu den Ackerflächen. Insgesamt konnten 81 Arten nachgewiesen werden.

Stechimmen

Im Eingriffsgebiet kommen folgende Stechimmen vor:

Goldwespe, Rollwespe, Spinneameise, Papierwespe, Lehmwespe, Grabwespe, Urbiene, Sandbiene, Furchenbiene, Sägehornbiene, Bauchsammlerbiene, Pelzbiene, Echte Biene
Besonders bemerkenswert ist das Vorkommen der Gestreiften Kreiselwespe.

Außerdem kommt *Bembix rostrata*, die Geschnäbelte Kreiselwespe im Gebiet vor.

Beweis: PFB S. 28 oberes Drittel;
Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 3 Punkt 2; S. 13 Abs. 6
PFB S. 28 Abs. 4-6; als Anlage **K23**

Heuschrecken

Außerdem sind zahlreiche Heuschrecken im Gebiet nachgewiesen, u. a.:
Gemeine Eichenschrecke, Großes Grünes Heupferd, Zweifarbige Beißschrecke, Blauflügelige Ödlandschrecke, und Sandschrecke.

Blauflügelige Ödlandschrecke und Sandschrecke sind auf Grund ihrer Seltenheit besonders bemerkenswerte Arten.

Beweis: PFB S. 28 Abs. 4-6

Weitere bemerkenswerte Arten im Untersuchungsgebiet sind im Bereich der „alten Sandgrube“ Vorkommen von Sandohrwurm und der Sandlaufkäfer.

Beweis: Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, S. 38 Abs. 6 u. 7; als Anlage **K18**

cc) Geologie

Das Vorhaben sieht mit dem Abbau des Wachberges den Abbau eines Endmoränenhügels der Tauchaer Endmoräne vor.

aaa) Einzigartigkeit in Bezug auf den geologisch-geomorphologischen Endmoränentyp

Die Tauchaer Endmoräne ist mit ihren Ost-West verlaufenden Höhenzügen einzigartig in Bezug auf den geologisch-geomorphologischen Endmoränentyp. Sie vertritt den genetischen Typ der Satzendmoräne, der durch geringe bis fehlende glaziale Deformation gekennzeichnet ist und im Leipziger Land wenig in Erscheinung tritt. Geomorphologisch wird er durch einen häufig asymmetrischen Kuppenaufbau mit weitaus geringeren, mehr gleichmäßigen Höhenunterschieden als bei den Strauchendmoränen (z.B. Dahleener, Schmiedeberger Endmoräne) charakterisiert. Diese welligen, mehr asymmetrischen Kuppen und Ost-West verlaufenden Höhenzüge sind das landschaftsprägende Element. Der Wachberg ist der typischste geomorphologische Vertreter dieser Kuppenlandschaft. Durch seine deutlich steilere Nordflanke, gegenüber den mehr auslaufenden Höhen auf seiner südlichen Seite wird am Wachberg die ehemalige Lage der Eisfront geradezu exemplarisch wiedergespiegelt.

bbb) Einzigartigkeit in Bezug auf geomorphologischen Erhaltungszustand und Alter

Die Tauchaer Endmoräne ist als saalezeitliche Endmoränenlandschaft einzigartig in Bezug auf ihren geomorphologischen Erhaltungszustand und ihr Alter. Ihre Ost-West verlaufenden Höhenzüge, deren imposantester Vertreter der Höhenzug Schwarzer Berg - Wachberg darstellt, sind durch genetische Vollformen charakterisiert. Ihre geomorphologischen Formen sind nicht durch nachträgliche Erosionserscheinungen bestimmt. Sie widerspiegeln die ursprünglichen, vom Gletscher geschaffenen natürlichen Formen. Hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes sind sie mit den Endmoränen Mecklenburgs vergleichbar. Im Gegensatz zu den mecklenburgischen Endmoränen, die weichselzeitlich (ca. 20.000 Jahre alt) gebildet worden, besitzt die Tauchaer Endmoräne ein saalezeitliches Alter (ca. 140.000 Jahre alt) und ist demzufolge um ca. 120.000 Jahre älter. Gerade weil sie der ältesten Vereisungsperiode (Saaleglazial) angehören, ist der ungewöhnlich geomorphologisch frische Erhaltungszustand ihrer landschaftlich prägenden Kuppen von besonderer quartärgeologischer Bedeutung

ccc) Eindruckvollster und charakteristischster Endmoränenzug in der Tauchaer Endmoränenlandschaft

Der Endmoränenzug Schwarzer Berg - Wachberg ist der eindruckvollste und charakteristischste Endmoränenzug in der Tauchaer Endmoränenlandschaft. Dabei hat der Schwarze Berg schon durch den Kiesabbau der Vergangenheit seine natürliche Form weitgehend verloren.

ddd) Intensives Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen/Forschungen

Das Tauchaer Endmoränengebiet ist seit Jahrzehnten intensives Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen. Geologische und geomorphologische Untersuchungen an der Tauchaer Endmoräne besitzen auf Grund ihrer einzigartigen Stellung hinsichtlich Alter, Endmoränentyp, geomorphologischem Erhaltungsgrad eine lange Tradition. Sie betreffen Untersuchungen zur zeitlichen Stellung, zur Dauer der Stillstandsphasen der Gletscher und zum Abschmelzverhalten der Gletscher während des Stillstandes. Die herausgehobene wissenschaftliche Bedeutung der Tauchaer Endmoräne in Hinblick auf Geomorphologie und Geologie schlägt sich auch in einer Vielzahl von Fachpublikationen nieder.

eee) Intensives Objekt internationaler wissenschaftlicher Exkursionen

Das Tauchaer Endmoränengebiet ist seit Jahrzehnten intensives Objekt wissenschaftlicher Exkursionen. Im Rahmen nationaler, als auch internationaler geowissenschaftlicher Kongresse und Tagungen ist es steter Bestandteil von geologisch-geographischen Exkursionen (u. a. anlässlich des in Leipzig stattgefundenen 53. Deutschen Geographentages 2001). In der geologischen und geographischen Ausbildung an der Universität Leipzig führen jährlich durchgeführte Studentenexkursionen in die Tauchaer Endmoräne und speziell zum Wachberg.

fff) Eine der wenigen großstadtrandnahen natürlich gewachsenen glazialen Landschaften

Im Südbereich der Großstadt Leipzig sind bereits eine Vielzahl der natürlich gewachsenen morphologischen Elemente durch die zahlreichen Großtagebaue der Braunkohlenindustrie ausgelöscht - ebenso im unmittelbaren Norden (Tagebaue Delitzsch, Breitenfeld). Demgegenüber stellt die Tauchaer Endmoränenlandschaft eine der wenigen großstadtrandnahen Landschaften dar, die durch natürlich gewachsene morphologische Elemente, die die Gletscher der großen Inlandeise hinterlassen haben, geprägt ist. Geomorphologisch schließt sich nördlich an die Tauchaer Endmoräne die tischebene und reliefarme „Leipziger Grundmoränenplatte“ an. Vom geomorphologisch-historischen Gesichtspunkt aus bildet damit die reliefreiche Tauchaer Endmoränenlandschaft einen landschaftlichen Kontrapunkt zwischen dem überwiegend anthropogen (Bergbau) geprägten Leipziger Südraum und der reliefarmen, natürlich geprägten „Leipziger Grundmoränenplatte“. Damit ist sie wichtiger Bestandteil der Leipziger Kultur- und Naturlandschaft. Sie legt Zeugnis ab von den Stillstandsphasen der Gletscher während der älteren Eiszeiten (Saaleglazial). Das unmittelbare Geschehen, die Prozesse des Abschmelzens, der Umlagerung, der Erosion während der Stillstandsphasen werden durch die Höhenzüge und Kuppen der Endmoränenlandschaft (u.a. Wachberg) widergespiegelt. Sie stellen das eigentliche sowohl landschaftsformende Element, als auch das geologisch-geomorphologisch interpretierbare und für wissenschaftliche Aussagen interessante Element dar.

Beweis: Schreiben der Sächsischen Akademie der Wissenschaften an das SMUL vom 08.11.2004; als Anlage **K20**
Stellungnahme des RP Leipzig vom 25.02.02, S. 4, Abs. 2; als Anlage **K9**
(Darüber hinaus: Eissmann, L.: Exkursionsführer, Geologische Gesellschaft der DDR. Berlin 1962; Ders.: Die Tauchaer Endmoräne und der jüngere Saaleeisvorstoß in der Leipziger Bucht, Schr. Geolog. Wiss., H 2)

b) Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf den Naturhaushalt

aa) Flora

Mit dem Abtragen des Bodens wird im Bereich der Abbaufäche die Grundlage für Flora und Fauna zerstört. Bestehende Biotope werden beseitigt und den dort lebenden Organismen der Lebensraum entzogen.

Beweis: PFB S. 31 Punkt 2

bb) Fauna

aaa) Vögel

Nach Aussage des PFB soll der langsam fortschreitende Abbau der Lagerstädte allen mobilen Arten - speziell der Avifauna - ein Ausweichen in entsprechend geeignete Lebensräume ermöglichen, die in ausreichendem Maße vorhanden seien.

Der langsam fortschreitende Abbau und die nachfolgende Verfüllung würden gewährleisten, daß der Lebensraum weder entscheidend eingeengt noch inselartige Vorkommen entstünden.

Beweis: PFB S. 37 Abs. 4 u. 5

Tatsächlich jedoch sind die Voraussetzungen für das hier prognostizierte Ausweichen nicht gegeben. Weder sind entsprechend geeignete Lebensräume vorhanden, noch bestehen die aus dem langsam fortschreitenden Abbau herrührenden Vorteile im angenommenen Maße. So gelangt etwa speziell das zum Vorhaben erstellte ornithologische Gutachten zu folgendem Ergebnis:

„Das zum Kiesabbau vorgesehene Gebiet umfasst in seiner Gesamtfläche u. a. Feldgehölze und naturnah gestaltete Gartengrundstücke. Die Areale haben eine Trittbrettfunktion (Trittsteinbiotop) hinsichtlich des Ausbreitungsverhaltens und des Nahrungserwerbs, insbesondere für Kleinvogelarten. Eine Vernichtung dieser Landschaftsbestandteile wirkt sich mit Sicherheit auch in die angrenzenden Teile des Landschaftsschutzgebietes aus.

Beispielsweise profitiert der benachbarte Statitzwald bezüglich seines Artenreichtums von solchen Inseln in einer ansonsten ausgeräumten Landschaft.

Aus naturschützerischer Sicht wird eine Aussparung der artenreichsten Kartierungseinheiten empfohlen. Insbesondere das Feldgehölz beheimatet eine verhältnismäßig reiche Ornis und ist selbst bei einer Wiederaufforstung nach dem Kiesabbau auf viele Jahre nicht in gleicher Qualität zu ersetzen.“

Im Zusammenhang mit der Kennzeichnung des Feldgehölzes als Trittsteinbiotop wird zudem ausdrücklich hervorgehoben, daß in der unmittelbaren und weiteren Umgebung der Kiesgrube eben keine ähnlichen Strukturen vorhanden sind.

Beweis: Rahmenbetriebsplan Anlagenteil A1- A4, Anlage A 4.1.5, Ornithologisches Gutachten zur geplanten Kiessandgrube im UG Taucha, S. 23; als Anlage **K24**

Ein Ausweichen der mobilen Arten - speziell der Avifauna - ist überdies auch aus Gründen des Wirkfaktors Lärm, der sich aus dem Betrieb des Kiesabbaues ergibt, nicht zu erwarten.

Weder in der Umgebung des Abbaufeldes, noch gar innerhalb desselben - etwa innerhalb zeitweise brachliegender Abschnitte - wäre ausreichend lärmberuhigter Lebensraum vorhanden.

Mit der Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeiten würden durch den Betrieb der Anlagen, der Geräte und den An- und Abtransport Geräusche und Staub entstehen. Vorgesehen ist, daß im Außenbereich in einer Entfernung von ca. 600 m 60 dB tagsüber nicht überschritten werden. In lediglich ca. 40 m Entfernung soll dieser Wert allerdings deutlich überschritten werden.

Es ist zu prognostizieren, daß die teilweise sehr streng geschützten Vögel nachhaltig durch diesen Lärm gestört und dauerhaft vertrieben werden. Das Ausweichen der Tiere ist in einer sonst ausgeräumten Landschaft nicht möglich. Eine im PFB beabsichtigte Freihaltung einzelner Biotope wird nicht zum temporären Ausweichen der Vögel beitragen können, da durch den Kiesabbau mit Verlärmung, Lichteinflüssen und Beunruhigungen durch Befahrung und Begehung und Zerschneidungen des Mindestlebensraumes der Arten im gesamten Umfeld des Abbaufeldes zu rechnen ist.

Nach den neueren Untersuchungen zum Wirkfaktor Lärm ist ab einem Dauerschallpegel von über 47dB(A) mit einem Verlust der Lebensraumeignung für Vögel und dabei besonders für Brutvögel zu rechnen. Die hier gewonnenen Erkenntnisse sind auf den vorliegenden Fall unmittelbar übertragbar, da sie sich neben den Geräuschen der Siebanlage vor allem auf Straßenlärm, verursacht durch am Abbau beteiligten schweren LKW und Radlader, beziehen. So ist auch feststellbar, daß etwa in einem Abstand von 250 Metern um eine Straße generell eine relative Abnahme der Revierdichte zu beobachten ist.

Beweis: PFB S. 26, letzter Absatz; S. 31, Abs. 1-2;
Rahmenbetriebsplan, Ordner 2, Anlage B 4.2, Immissionsprognose-Schall, S. 4,
Punkt 4, Tabelle relevanter Emissionsquellen; als Anlage **K25**
Köppel/Peters /Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-
Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart 2004, S. 66; als Anlage **K26**
Bundesamt für Naturschutz (Hrg.), Lärm und Landschaft, Angewandte
Landschaftsökologie Heft 44, Bonn 2001, S.135; als Anlage **K27**

Die hier getroffenen Aussagen können weiter präzisiert werden.

In der zum Vorhaben erstellten Immissionsprognose für Schall finden sich hierzu konkrete Berechnungen. An den Berechnungspunkten, welche wohlgemerkt außerhalb des Abbaubereiches hinter einem drei Meter hohen Lärmschutzwall liegen, werden im Regelbetrieb häufig Schallpegel zwischen 49,6 und 54,4 dB(A) erreicht. Bei den im Gutachten berechneten verschiedenen Meßszenarien stehen die lärmverursachenden Maschinen größtenteils in über 130 Meter Entfernung vom Berechnungspunkt.

Aus diesen Angaben läßt sich eine großflächige Verlärmung des Lebensraumes ableiten. Da innerhalb des Abbaufeldes keine Schallschutzeinrichtungen existieren und eine Verstärkung des Schalles durch die entstehende Tal-Lage ausgegangen werden muß, ist eine weit reichende Verlärmung des Lebensraumes die Folge.

Da das Abbaufeld selbst nur ca. 400 x 500 Meter groß ist (20 ha) kann bei einer minimalen radialen Wirkung um die unmittelbar bearbeitete Abbaufäche, also mindestens 150 Meter in jeder Richtung, von einer überwiegenden Beeinträchtigung des Abbaubereiches und seiner Randflächen ausgegangen werden.

Beweis: Rahmenbetriebsplan, Ordner 2, Anlage B 4.2, Immissionsprognose-Schall, Berechnungen zur Lärmimmissionsprognose, Tabellen 3, 7, 8; Übersichtskarte, Anlage 1 mit Messpunkten IO 1 und IO 2; als Anlage **K25**

Aus der Summation der verschiedenen negativen Wirkfaktoren wie Verlärmung, Verlust des Lebensraumes (durch Biotopzerstörung), die relative Isolation (Insellage) und die nur sehr langfristige Regeneration der Habitate, muß mit der weitestgehenden Vertreibung der Vögel im Abbaubereich und in unmittelbarer Nähe gerechnet werden.

Im Rahmenbetriebsplan wird der Beginn der Neuaufforstung erst nach über 20 Betriebsjahren und innerhalb bzw. am unmittelbaren Rande des Abbaufeldes festgelegt. Die Rodung des ornithologisch wertvollen Feldgehölzes findet aber bereits innerhalb des 5. Betriebsjahres statt.

Dadurch wird den vorkommenden teilweise besonders geschützten Arten dauerhaft der Lebensraum entzogen. Ein Ausweichen der Vögel auf andere Lebensräume ist in der umgebenden ausgeräumten Agrarlandschaft nicht möglich.

Beweis: Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, S. 81 Abs.5 u. 6 und Anlage 4.4 Gestaltungs- und Rekultivierungspläne, Karten 4.4.1 bzw. 4.4.2; als Anlage **K18**

bbb) Insekten

Die Betriebsgenehmigung für die Teilflächen „alte Sandgrube“ mit ihrer besonders schützenswerten Insektenfauna wurde unter der Auflage erteilt, daß den Tieren eine entsprechende Ersatzfläche zur Besiedelung angeboten werden muß. Das z. Zt. genutzte Biotop darf nur dann abgebaut werden, wenn die Tiere das neue Biotop auch wirklich annehmen.

Beweis: PFB S. 28 Abs. 8; S. 31 Abs. 6

Tatsächlich ist jedoch zu befürchten, daß sowohl bei Verzicht auf einen Eingriff in die „alte Sandgrube“ durch unmittelbare Abbaumaßnahmen, als auch bei einem versuchten Ausgleich eines solchen Eingriffes durch die vorgesehenen Umsiedelungsversuche der Insekten im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens die Lebensraumeignung des Gebietes für die geschützten Insekten erheblich beeinträchtigt würde. Langfristig betrachtet wäre der Erfolg eines solchen Umsiedlungsversuchs hier als relativ unrealistisch einzustufen. Selbst wenn die Tiere das neue Gebiet vor Betriebsbeginn (also bei relativer Ruhe) annehmen sollten, ist mittelfristig von einer betrieblich bedingten Verlärmung auszugehen, die zu einer erneuten Vertreibung der Tiere führen würde.

Beweis: Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Karte A 3.1 (als Ersatzfläche bezeichnet); als Anlage **K28**
Rahmenbetriebsplan Ordner 2, Anlagenteil B1- B4, Schall-Immissionsprognose, Übersichtskarte, mit Immissionsorten IO 1 und IO 2; Berechnungen innerhalb der Lärmimmissionsprognose Tabellen 1 und 2; als Anlage **K25**

Nach den neueren Untersuchungen zur Wirkung von Schallimmissionen auf Tiere muß auch von erheblichen Auswirkungen auf Insekten ausgegangen werden.

So geht die Fachliteratur insbesondere von einer Beeinträchtigung von Heuschrecken durch Lärm aus. Da sich die Heuschrecken vor allem über akustische Signale verständigen, ist von einer hohen Sensibilität gegenüber Lärm auszugehen. Der hierzu angeführte sogenannte Maskierungseffekt, ist geeignet, zu einer deutlichen Herabsetzung der Lebensraumeignung zu führen. So wurden bei Untersuchungen zur Wirksamkeit von Grünbrücken straßennahe Bereiche von Feldheuschreckenarten sehr viel weniger dicht besiedelt als gleichartige straßenferne Lebensräume. Die Ortsbewegungen adulter Tiere waren dabei deutlich häufiger von der Straße weg gerichtet.

Durch den Kiesabbau würde die Vitalität der betroffenen Populationen abnehmen. Als Folge würden eine erhebliche Bestandsverminderung bzw. sogar das völlige Ausbleiben der Tiere durchaus wahrscheinlich.

Beweis: Pohle, Angelika, LÖBF Jahresbericht 1997, S. 112, unter Abs.: Weitere Wirkungen; Bundesamt für Naturschutz (Hrg.), Lärm und Landschaft, Angewandte Landschaftsökologie Heft 44, Bonn 2001, S.137; als Anlage **K27**

Die in der Immissionsprognose Schall errechneten Werte ergeben, daß selbst am äußeren Rand des Abbaufeldes am Messpunkt IO 1 – hinter einem 3 m hohen Lärmschutzwall immer noch Dauerschallpegel von über 50 dB erreicht würden.

Beweis: Rahmenbetriebsplan, Ordner 2, Anlage B 4.2, Immissionsprognose-Schall, Berechnungen zur Lärmimmissionsprognose, Tabellen 3, 7, 8; Übersichtskarte, Anlage 1 mit Messpunkten IO 1 und IO 2; als Anlage **K25**

Durch die Nähe der für 2004 bis 2009 vorgesehenen Abbauflächen zur „alten Sandgrube“ und den damit verbundenen negativen Wirkungen (Beseitigung umliegender Nahrungsgebiete, Verlärmung, Staubeinträge) ist eine Beeinträchtigung des angestammten Habitats durchaus nicht unwahrscheinlich. Im Übrigen sind auch die in einem für das Vorhaben erstellten Insekten-Gutachten extra geforderten Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Errichtung hoher Erdwälle und die Isolation des Biotops von den Einwirkungen des Kiesabbaues weder im Planfeststellungsbeschluß noch im Rahmenbetriebsplan eindeutig geregelt.

Beweis: Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Karte A 3.1.; als Anlage **K28**
Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, Punkt 5.4. Fortführung der Bearbeitung, S. 37-39; als Anlage **K23**

cc) Auswirkungen auf Boden / Geologie

Eingriffsbedingte Auswirkungen entstünden durch Reliefveränderungen, veränderte Oberflächenbeschaffenheit einschließlich der Beseitigung des kulturfähigen Bodens.

Beweis: PFB. S. 30 Abs. 5-8

Mit der betriebsbedingten Beseitigung des Bodens durch den Abbau wird der gewachsene Boden im Abbaubereich und im Bereich der Straßenanbindung zerstört.

Beweis: PFB S. 28 letzter Abs.

Außerdem führt der geplante Abbau dazu, daß im Bereich des Vorhabens die gewachsenen Bodenprofile und die Bodenfunktionen zerstört werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als hoch bewertet.

Beweis: PFB S. 32 Abs. 5 u. 6

Der Wachberg, als ein Endmoränenhügel, würde abgebaut.

- Während der Laufzeit des Vorhabens wäre der Wachberg als Erhebung nicht mehr vorhanden.
- Nach Abschluß des Vorhabens würde an seiner Stelle eine neue nachmodellierbare Erhebung geschaffen sein.
- Die Auffüllung der Kiesgrube und die Aufschüttung der neuen Erhebung würden mit Bauschutt und verschiedenen Abfallarten erfolgen.

Beweis: PFB S. 17 Abs. 2; S. 26, Abs. 3; S. 33 Abs. 3;

Das Vorhaben wäre mit dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Geologie, Geomorphologie und geowissenschaftliche Forschung verbunden.

- Das Vorhaben wäre mit der substanziellen Zerstörung eines Teils des geologisch bedeutsamsten Endmoränenzuges (Schwarzer Berg - Wachberg) innerhalb der im Geobereich international bekannten Tauchaer Endmoränenlandschaft verbunden.
- Mit dem Kiesabbau und der nachträglich geplanten Modellierung des Reliefs durch Bauschutt oder ähnliches Material wäre eine dauerhafte geologisch-geomorphologische Veränderung verbunden (geologisches Substrat und natürliche Morphologie würden unwiederbringlich zerstört). Durch die Anlage einer Bauschuttdeponie würde das alte Landschaftsbild im geologisch-historischen Sinne nicht wiederhergestellt.
- Das Vorhaben wäre mit dauerhaft negativen Auswirkungen auf die regionale Geo-Forschung und praxisnahe Vermittlung von natürlichen geologischen Prozessen und Erscheinungen im Bereich Quartärgeologie und Glazialmorphologie verbunden. Die natürlichen Prozeßabläufe in einer alten Glaziallandschaft wären nicht mehr

nachvollziehbar. Als Exkursionsgebiet würde insbesondere der Schwarzer Berg - Wachberg Endmoränenzug seine wissenschaftliche Attraktivität einbüßen.

- Das Tauchaer Endmoränengebiet

Das Vorhaben hätte den endgültigen Verlust des Wachberges als natürlicher Endmoräne zur Folge. Verloren gingen:

- eine geologische Formation, die als Endmoräne einzigartig in Bezug auf den geologisch-geomorphologischen Endmorärentyp ist;
- eine geologische Formation, die als Endmoräne einzigartig in Bezug auf ihren geomorphologischen Erhaltungszustand und ihr Alter (ca. 140.000 Jahre) ist;
- der eindrucksvollste und charakteristischste Endmoränenzug in der Tauchaer Endmoränenlandschaft.
- ein seit Jahrzehnten intensives Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen insbesondere auch nationaler, als auch internationaler geowissenschaftlicher Kongresse, Tagungen und Exkursionen.
- eines letzten natürlich gewachsenen morphologischen Elemente im gesamten Raum Leipzig

Beweis: Schreiben der Sächsischen Akademie der Wissenschaften an das SMUL vom 08.11.2004

c) Schutzstatus des Vorhabengebiets

aa) LSG / Schutzziele

Das Abbaufeld liegt vollständig in dem nach Art. 6 § 8 Umweltrahmengesetz übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“ (Beschluß 13-3/63 Rat des Bezirkes Leipzig vom 15.02.1963 und Beschluß 68/VIII/84 d. Bezirkstages Leipzig vom 20.09.1984). Es soll einer der Endmoränenhügel abgebaut werden, die nach der Landschaftsschutzverordnung geschützt sind. In das Element der Kuppenlandschaft wird durch das Vorhaben eingegriffen.

Beweis: PFB S. 30 Abs.5

Schutzzweck und Schutzziel des LSG „Partheaue-Machern“:

- Schönheit der Landschaft
- kulturhistorische Bedeutung
- Erholung
- Erhalt des seltenen Landschaftscharakters
- Endmoränenhügel, Endmoränenlandschaft
- Forschungs- und Lehrobjecte

Schutzgebietscharakteristik:

- Erhaltung u. a. des Taucha-Eilenburger Endmoränengebietes (Wachberg eine der letzten erhaltenen Endmoränenkuppen);
- Erhaltung der Bodennutzung (Ackernutzung).
- Bedeutung des LSG als Gebiet zur Erholung (Besonderheit: bewegte Morphologie; Wandergebiet);
- Bedeutung als Teil der historischen Kulturlandschaft

Nutzung:

- gleichrangige Nutzung: Erholung/Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft, aber nicht Bergbau
- Schutz der Avifauna (hoher Brutvogelbestand)
- Beachtung Artenschutz, besonders streng geschützte Arten

Speziell die zum Abbau vorgesehene Fläche ist gemäß den Zielen des Landschaftspflegeplanes ausgewiesen:

- zur Erholung,
- Erhalt der landschaftlichen Eigenart,
- Durchführung Landschaftspflege;
- Die hier stadtnahen Teile sind bestimmt zum Schutz der Natur und Erholung.

Beweis: Festlegungen für das nach Art. 6 § 8 Umweltschutzgesetz übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“ (Beschluß 13-3/63 Rat des Bezirkes Leipzig vom 15.02.1963 und Beschluß 68/VIII/84 d. Bezirkstages Leipzig vom 20.09.1984); als Anlage **K19**

bb) Gefährdeter Biotoptyp nach Roter Liste

Das zur Rodung vorgesehene ca. 1 ha große Feldgehölz/Wald ist als Feldgehölz ein gefährdeter Biotoptyp nach Roter Liste Biotoptypen Sachsen.

Beweis: Stellungnahme Regierungspräsidium Leipzig vom 14.11.02, S. 3 Abs. 1; als Anlage **K6**

cc) Biotope gemäß § 26 SächsNatSchG

Die im Vorhabengebiet befindlichen Lebensräume „Trockenwarmes Gebüsch und Trockenrasen“ sind im Sinne des § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 SächsNatSchG).

Beweis: PFB S. 28, unteres Drittel;

dd) Besonders geschützte Tierarten

aaa) Vögel

Vom Vorhaben betroffen wären mehrere Vorkommen besonders geschützter Vogelarten.

Die aufgeführten Vögel unterliegen jeweils der folgenden Schutzkategorie entsprechend der Roten Listen für Deutschland (BRD) und Sachsen sowie der Bundesartenschutzverordnung. Der Status bezeichnet die Bindung an, bzw. das Vorkommen im Nachweisgebiet.

Alle genannten Arten verlieren durch den Kiesabbau ihre Lebensräume. Sie sind direkt durch den Abbau oder indirekt durch Störungen im unmittelbaren Umfeld betroffen.

Art	Status	RL Sachsen	RL BRD 1994	BArtSchV
Rotmilan	NG	3	3	
Schwarzmilan	NG	R	3	
Rohrweihe	NG	3	3	
Bachstelze	C	3		
Neuntöter	C	R	3	besonders geschützt
Goldammer	B	R		
Kuckuck	B	R		

Erklärung Status:

NG: Nahrungsgast

B: Art zur Brutzeit im typischen Lebensraum / singendes Männchen

C: Brutpaar zur Brutzeit im typischen Lebensraum / Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt

Erklärung Schutzkategorie Rote Liste (RL) der vom Aussterben bedrohten Tierarten

3: gefährdet

R: im Rückgang begriffen

Beweis: Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, Anlage A 4.1.5, Ornithologisches Gutachten zur geplanten Kiessandgrube im UG Taucha, S. 15-19; als Anlage **K24**

bbb) Insekten

Von den im Vorhabengebiet lebenden bekannten 81 verschiedenen Heuschrecken- und Stechimmenarten sind 45 in verschiedenen Roten Listen der vom Aussterben bedrohten Tierarten aufgeführt.

Beweis: Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 35 Tabelle: Anteil gefährdeter Arten als Anlage **K23**

Seitens des Fachgutachters wurde angeregt, daß Gebiet wegen seiner hervorragenden Ausstattung als äußerst wertvoller Lebensraum von Heuschrecken und Stechimmen unter besonderen Schutz zu stellen. Dazu heißt es:

„Das nachgewiesene Arteninventar ist – um es deutlich auszudrücken – geeignet, einen Antrag auf Unterschutzstellung als Naturdenkmal bzw. Naturschutzgebiet zu stellen.

Beweis: Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 37 letzter Absatz; als Anlage **K23**

Von den betroffenen Stechimmen wird etwa die Geschnäbelte Kreiselwepe nicht nur in der Roten Liste Sachsen als vom Aussterben bedroht geführt. Sie ist darüber hinaus auch eine nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

Beweis: Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 13 Abs. 6; als Anlage **K23**

Von den in der alten Sandgrube und ihren Randbereichen vorkommenden Heuschrecken sind die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Sandschrecke neben der Nennung in der Roten Liste Sachsen auch gemäß der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Beweis: PFB S. 28 Abs. 6

In der auflässigen Sandgrube ist weiter auch das Vorkommen des Sandohrwurms (*Labidura riparia*) festgestellt worden. Diese Art wurde in der Roten Liste der BRD in die Kategorie 1, als vom Aussterben bedroht, eingeordnet.

Beweis: Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, S. 38 Abs. 5; als Anlage **K18**

ee) Faktisches Geotop

Der zur Abbaggerung vorgesehene Wachberg ist als ein faktisches Geotop im Sinne des § 21 Abs. 3 SächsNatSchG anzusehen. Das Vorhaben hätte den endgültigen Verlust des Wachberges als natürlicher Endmoräne zur Folge.

Der Wachberg erfüllt alle Voraussetzungen eines Geotops. Seine auch formale Unterschutzstellung wäre daher geboten.

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über Entwicklungen der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile.

(Klenke: Geologische Naturdenkmale - Geotope, In: Naturschutzarbeit in Sachsen 44 (2000), 57 - mit Verweis auf Ad-hoc-Arbeitsgruppe Geotopschutz 1996; als Anlage **K29**).

Schutzwürdige Geotope können nach den Vorschriften des Sächsischen Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt werden. Geotopschutz ist somit Bestandteil des Naturschutzes. Gem. § 21 Abs. 3 SächsNatSchG können erdgeschichtlich bedeutsame Bildungen oder Formationen als Naturdenkmal geschützt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Geotopschutz umfaßt die Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Geotope.

Der Wachberg ist:

- eine geologische Formation, die als Endmoräne einzigartig in Bezug auf den geologisch-geomorphologischen Endmorärentyp ist;
- eine geologische Formation, die als Endmoräne einzigartig in Bezug auf ihren geomorphologischen Erhaltungszustand und ihr Alter (ca. 140.000 Jahre) ist;
- der eindrucksvollste und charakteristischste Endmoränenzug in der Tauchaer Endmoränenlandschaft;
- ein seit Jahrzehnten intensives Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen insbesondere auch nationaler, als auch internationaler geowissenschaftlicher Kongresse, Tagungen und Exkursionen;
- eines letzten natürlich gewachsenen morphologischen Elemente im gesamten Raum Leipzig.

Beweis: Schreiben der Sächsischen Akademie der Wissenschaften an das SMUL vom 08.11.2004; als Anlage **K20**

V. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der PFB geht davon aus, daß die Eingriffe in Natur und Landschaft teils nur vorübergehender Natur sind und im Übrigen nach Abschluß des Vorhabens vollständig ausgeglichen sein werden. Tatsächlich werden jedoch einige Eingriffe überhaupt nicht ausgeglichen und vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind zum Teil völlig ungeeignet.

a) Landschaft

Nach Aussage des PFB findet kein nachhaltiger Eingriff in die Landschaft statt:

„Nach Abschluss des Vorhabens ist die ursprüngliche Landschaft wieder hergestellt.“

Beweis: PFB S. 33f, Punkt 6

Die Eingriffe in die Landschaft sind jedoch tatsächlich dauerhaft im Sinne von „endgültig“ bzw. teilweise zumindest im Sinne von „langandauernd“. Diese Eingriffe in die Landschaft sind nicht ausgeglichen.

Das Vorhaben sieht den Abbau des bestehenden Endmoränenhügels Wachberg vor. Die im Vorhabengebiet befindliche Flora würde im Zuge der Abbauarbeiten für deren Dauer

vollständig entfernt werden. Die Flächen sollen anschließend mit bergbaufremden Materialien (Bauabfälle/-schutt) verfüllt werden. Daraus soll auch ein Ersatz für den Wachberg geformt werden. Zeitlich werden 10-12 Jahre für den Abbau und 12 weitere Jahre für die Verfüllung und die Modellierung des neuen Hügels veranschlagt, so daß sich eine Gesamtlaufzeit von ca. 23 Jahren bis zum Jahr 2028 für das Vorhaben ergibt.

Beweis: PFB S. 26 Abs. 3f; S. 40 Abs. 3

aa) Endgültige Veränderung der Landschaft

Das Vorhaben liegt im LSG „Partheaue-Machern“ und sieht mit dem Abbau der Kuppe Wachberg den Abbau eines der Endmoränenhügel vor, die nach der Landschaftsschutzverordnung geschützt sind. In das Element der Kuppenlandschaft wird durch das Vorhaben eingegriffen.

Die Tauchaer Endmoränenlandschaft stellt eine der wenigen Landschaften im Leipziger Raum dar, die noch durch natürlich gewachsene morphologische Elemente geprägt wird. Hier erfolgte diese Prägung durch die Gletscher der großen Inlandeise. Die Landschaft legt Zeugnis ab von den Stillstandsphasen der Gletscher während der älteren Eiszeiten (Saaleglazial). Das unmittelbare Geschehen, die Prozesse des Abschmelzens, der Umlagerung, der Erosion während der Stillstandsphasen werden durch die Höhenzüge und Kuppen der Endmoränenlandschaft. Sie stellen das eigentliche sowohl landschaftsformende Element, als auch das geologisch-geomorphologisch interpretierbare und für wissenschaftliche Aussagen interessante Element dar.

Es würde sich hier nicht um Veränderungen vorübergehender Natur handeln, sondern die für den Landschaftshaushalt charakteristische Veränderungsdynamik würde dauerhaft verloren gehen.

Der Endmoränenzug Schwarzer Berg - Wachberg ist dabei der eindruckvollste und charakteristischste Endmoränenzug in der Tauchaer Endmoränenlandschaft. Der Wachberg hat damit ausgesprochen landschaftsbildprägende Funktion. Der Schwarze Berg hat bereits durch den Kiesabbau der Vergangenheit seine natürliche Form weitgehend verloren. Mit der Kuppe Wachberg würde einer der wenigen Hügel substanziell und irreparabel zerstört werden, die bisher vom Bergbau noch verschont geblieben sind.

Der Abbau des Endmoränenhügels Wachberg kann im Rahmen der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung durch Schaffung einer künstlichen Erhebung aus Bauabfällen/-schutt nicht die Zerstörung in dem Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet wiederherstellen. Es käme zu einer dauerhaften und erheblichen Strukturveränderung der Landschaft, der Veränderung des geschützten Landschaftstypes.

Landschaftstyp ist eine Endmoränenlandschaft, nicht eine solche von Abfallbergen.

bb) Langandauernde Veränderung der Landschaft

Während der Dauer des Abbaubetriebes käme zu einer dauerhaften und erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes.

Der Wachberg als landschaftsbildprägende Erhebung würde über Jahre hinaus vollständig verschwunden sein. Dazu kämen Veränderungen wichtiger Sichtbeziehungen, Zerschneidung von bislang zusammenhängenden Biotopkomplexen durch einstweilige Formveränderungen und Sichtbarrieren in Form von Schutzwälle, die um das Vorhaben entstehen sollen, Veränderungen der Oberflächenausprägung und gravierende Einschränkung der Erholungsfunktion des Gebietes.

Das auf der Kuppe befindliche ca. 1 Hektar großes naturnahes Feldgehölz (Wald, etwa 40-50 Jahre alt) mit zahlreichen Waldgehölzen würde gerodet werden. Es ist weithin sichtbar und damit landschaftsbildprägend und im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Wald ausgewiesen.

Die Nachhaltigkeit des Eingriffs besteht nun bereits in dem Umstand, daß der Kiesabbau einen Zeitraum von ca. 25 Jahren in Anspruch nimmt zuzüglich der Wiedernutzbarmachung. Das heißt, die Veränderungsdauer des Abbaus überschreitet den Zeitraum eines menschlichen Generationswechsels (der mit ca. 25 Jahren angegeben wird). Damit ist ebenfalls bereits grundsätzlich die Nachhaltigkeit gegeben.

Beweis: Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97; S. 21 (vorletzter Absatz), Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 21-23 (beginnend letzter Abs. S. 21); als Anlage **K1**
Schreiben der Sächsischen Akademie der Wissenschaften an das SMUL vom 08.11.2004; als Anlage **K20**
Stellungnahme des RP Leipzig vom 25.02.02; als Anlage **K9**

b) Natur

aa) Wald, Gehölzgruppen und Hecken

Das im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu rodende standorttypische und naturnahe Feldgehölz/Wald soll durch ein neues Feldgehölz mit der Flächengröße von 3,0 ha ersetzt werden. Hierzu sollen allerdings andere ortstypische Baumarten eingesetzt werden. Zusätzlich sollen Gehölzgruppen und Hecken für bestimmte Vogelarten angelegt werden.

Beweis: PFB S. 31, Punkt 2

Angesichts der langen, einen menschlichen Generationenwechsel überdauernden Laufzeit des Vorhabens fehlt der ausgleichende Bezug zwischen zerstörtem und neuanzulegendem Naturraum. So ist davon auszugehen, daß die Funktionseinheit des einen Hektar großen Waldes und seine besonders geschützten Randsäume frühestens in 50-60 Jahren wieder die heutige Qualität erreichen. Da die Aufforstung erst nach Abschluss der Betriebszeit erfolgen kann, ist die Wiederherstellung des Waldes /Feldgehölzes auf den heutigen Stand erst in 80 Jahren zu erwarten. Außerdem sind weitere neu entstehende Biotope durch die langfristigen betriebsbedingten Belastungen wie Lärm, Nachtbeleuchtung und Bewegung in ihrer Funktion weitestgehend nicht für die Tierwelt (z.B. Brutvögel, Heuschrecken) nutzbar. Hier wären ersatzweise artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen im entsprechenden räumlichen Bezug und in zeitlicher Nähe zu den Rodungen erforderlich gewesen.

Beweis: PFB S. 31, Punkt 2; S. 37f (beginnend letzter Abs.)

bb) Vögel

Nach Aussage des PFB soll der langsam fortschreitende Abbau der Lagerstädte allen mobilen Arten - speziell der Avifauna - ein Ausweichen in entsprechend geeignete Lebensräume ermöglichen, die in ausreichendem Maße vorhanden seien. Der langsam fortschreitende Abbau und die nachfolgende Verfüllung würden gewährleisten, daß der Lebensraum weder entscheidend eingeengt noch inselartige Vorkommen entstünden.

Beweis: PFB S. 37 Abs. 4 u. 5

Tatsächlich sind jedoch - wie oben dargelegt - die Voraussetzungen für das im PFB prognostizierte Ausweichen der ca. 50 festgestellten Vogelarten nicht gegeben. Es sind weder entsprechend geeignete Lebensräume im Umfeld des Vorhabens vorhanden, noch bestehen wegen der mit dem Kiessandabbau verbundenen erheblichen Lärmbelastungen die aufgrund des langsam fortschreitenden Abbaus im PFB vermuteten Vorteile.

Für bestimmte Vogelarten, z.B. Feldhühner oder auch Goldhähnchen sollen zusätzliche Gehölzgruppen und Hecken angelegt werden. Hier gilt die mangelnde Geeignetheit während der langen Dauer des Vorhabens wegen der mit diesem verbundenen Lärmbelastungen.

Für den weit überwiegenden Teil der betroffenen Vogelarten sind jedoch überhaupt keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Beweis: PFB S. 32, Abs. 2-3

cc) Insekten

Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen ist - wie oben dargelegt - eine erhebliche Minderung der Lebensraumqualität des Gebietes für Insekten verbunden. Ein Ausgleich für diese Eingriffe in die Lebensräume der über 80 beobachteten, zu großen Teilen besonders geschützten Insektenarten, ist nicht vorgesehen.

Festgelegt wurde jedoch, daß der Abbau der „alten Sandgrube“ (Hauptlebensraum für Insekten im Vorhabengebiet) selbst vom Erfolg der Ausgleichs- und Umsiedlungsmaßnahmen abhängig gemacht wird.

Hier ist nun aber die Ungenauigkeit der im PFB getroffenen Festsetzung zu bemängeln. So werden keinerlei methodische Vorgaben zur Erfolgskontrolle (z.B. Zielzustand, angestrebte Populationsdichte der einzelnen Arten, beabsichtigte Biotopausstattung, Untersuchungsmethodik und Überprüfungszeiträume) festgehalten.

Beweis: PFB S. 37, Abs. 3-5

Im Rahmen seines Berichtes über die Kartierung von Heuschrecken und Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, äußert sich der Gutachter Prof. - Dr. Klausnitzer zum Untersuchungsgebiet folgendermaßen:

1. Der Bereich der offen gelassenen Kiesgrube (Karte Biotop 5) stellt für die untersuchten Insektengruppen einen äußerst wertvollen Lebensraum dar.
2. Das nachgewiesene Arteninventar ist geeignet, einen Antrag auf Unterschutzstellung als Naturdenkmal bzw. Naturschutzgebiet zu rechtfertigen.
3. Die besondere Qualität bezüglich der Artenvorkommen im Untersuchungsraum ist in anderen Kiesgruben nicht zu erwarten.

Außerdem unterbreitet Prof. Dr. Klausnitzer konkrete Vorschläge über die Möglichkeiten wie Artenschutz und Kiesabbau theoretisch nebeneinander bestehen könnten. Allerdings räumt er dabei ein, daß der Ausgang eines Umsiedlungsversuches vollkommen offen ist und ein vergleichbares Projekt bisher nicht bekannt wurde.

Unabhängig davon schlägt Prof. Dr. Klausnitzer eine konkrete Methodik für den Umsiedlungsversuch vor:

„Die Idee ist, die jetzige Grube zu etwa zwei Drittel zunächst zu erhalten und vor jeder Beeinträchtigung durch einen neu beginnenden Abbau zu Schützen (Erdwälle). Gleichzeitig würde in unmittelbarer Nähe bis zu einer etwaigen Tiefe der Grubensohle Sand abgebaut. In jedem Falle muß der gleiche Boden zur Verfügung gestellt werden, der primär in der gleichen Tiefe zu erwarten wäre. Diese neue Grube würde nach ihrer Fertigstellung ebenfalls vor weiterer Beeinträchtigung zu schützen sein.

Der anschließende Gedanke ist, daß sich die Tiere im Laufe von mehreren Jahren auf der neuen Fläche entsprechend ansiedeln und nach einer gewissen Zeit das neue Gebiet dem jetzigen in wesentlichen Teilen der Faunenzusammensetzung gleichen könnte.“

Beweis: Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 38 Abs. 1 u. 2; als Anlage **K23**

Weiter wird im Gutachten von Prof. Dr. Klausnitzer darauf hingewiesen, daß bei dem möglichen Umsiedlungsversuch bestimmte methodische, wissenschaftstheoretisch begründete Erfordernisse einzuhalten sind:

1. Weitere Untersuchung der Fauna auf dem Gebiet der jetzigen Grube, um einerseits eventuelle Folgen der Verkleinerung des Gebietes durch den im Ostteil geplanten Abbau registrieren zu können. Andererseits zeigen viele Arten eine mehrjährige Dynamik, so daß aus den Befunden von 1996 und 1997 nicht ohne weiteres auf spätere Jahre geschlossen werden kann.
2. Beginn einer faunistischen Erfassung auf der neu angelegten Fläche, sobald die Befahrung und sonstige Arbeiten in diesem Gebiet beendet sind.
3. Ständiger jährlicher Vergleich zwischen den beiden Standorten.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche Bearbeitung über mehrere Jahre (mindesten fünf Jahre) laufen muß.

Beweis: Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, Punkt 5.4. Fortführung der Bearbeitung, S. 39; als Anlage **K23**

Durch die Nähe der für 2004 bis 2009 vorgesehenen Abbauf Flächen zur „alten Sandgrube“ und den damit verbundenen negativen Wirkungen (Beseitigung umliegender Nahrungsgebiete, Verlärmung, Staubeinträge) ist eine Beeinträchtigung des angestammten Habitats durchaus nicht unwahrscheinlich. Die dazu von Klausnitzer geforderten Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Errichtung hoher Erdwälle und die Isolation des Biotops von den Einwirkungen des Kiesabbaues werden jedoch weder im Planfeststellungsbeschluss noch im Rahmenbetriebsplan eindeutig geregelt.

Ebenfalls keine Regelung enthält der PFB zu der Frage, was bei einer eindeutigen Verschlechterung des Arteninventars bereits zu diesem Zeitpunkt geschehen soll. Als logische Folge müßte der Kiessandabbau dann den Bereich der „alten Sandgrube“ mit ihren naturschutzfachlich bedeutenden Randbereichen weiträumig umfahren.

Beim Eintreten der Verschlechterung des Arteninventars der „alten Sandgrube“ wäre dann auch eine ungenügende Besiedlung der vorgesehenen Ersatzfläche (Zielbiotop) zu prognostizieren.

Beweis: Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Karte A 3.1.; als Anlage **K28**
Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, Punkt 5.4. Fortführung der Bearbeitung, S. 38, 1. Abs.; als Anlage **K23**

Weiter ist es vollkommen offen - hier geben auch weder Planfeststellungsbeschluss noch der Rahmenbetriebsplan eine entsprechende Auskunft - ab welchen Verschlechterungswerten der Artenausstattung im Biotop „alte Sandgrube“ bzw. dem Zielbiotop der Entzug der Betriebsgenehmigung für die relevanten Teilgebiete ausgesprochen wird.

Die bisherige Genehmigung geht pauschal von einem Funktionieren der Umsiedlung aus. Die durchaus bestehenden Risiken sind nach den Festlegungen im Rahmenbetriebsplan kaum frühzeitig erkennbar, da eine genauere Untersuchung der Biotope (alte Sandgrube und Ersatzfläche) erst nach 12 Jahren, also kurz vor dem Ende der Abbauphase, stattfindet. Sollte der Abbau bis dahin eine deutliche Schwächung oder Vernichtung der geschützten Arten (z. B. der Kreiswespenpopulation) ergeben haben, ist der Schaden nicht wieder zu beheben. Gleiches gilt für die geplante vergleichende Untersuchung der beiden Biotope (alte Sandgrube und Ersatzfläche) im Abstand von drei Jahren, da sie erst im fünften Jahr des Abbaus beginnt.

Beweis: Rahmenbetriebsplan, Ordner 2, Anlage B 1.3, Ergebnisniederschrift der Beratung vom 06.04.1999 im SOBA zur möglichen Umsiedlung der Kreiswespe im Bereich des Vorhabens Kiessandtagebau Taucha Wachberg, S. 1 letzter Abs.; als Anlage **K30**

Für den durchaus wahrscheinlichen Fall einer frühzeitigen Verschlechterung des Biotops „alte Sandgrube“ durch den beginnenden Abbau gibt es entgegen den Vorschlägen des Fachgutachters Prof. Klausnitzer keinerlei Regelungen und Sicherungsuntersuchungen. Dadurch wird die mögliche Zerstörung des herausragenden Biotops mit seinen besonders geschützten Arten geradezu billigend in Kauf genommen.

B Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

1. Klageart

Die Klage wird als Anfechtungsklage erhoben mit dem Ziel der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses.

2. Klagebefugnis

Der Kläger ist nach § 61 BNatSchG klagebefugt. Er war gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG zur Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren berechtigt. Durch den Planfeststellungsbeschluss ist er in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt, da die geplanten bergbaulichen Maßnahmen mit Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden sind. Er macht geltend, daß diese Beeinträchtigungen insbesondere Regelungen des BNatSchG wie auch des SächsNatSchG widersprechen. Er hat sich im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange fristgemäß zu dem Vorhaben geäußert. Somit sind die Voraussetzungen von § 58 SächsNatSchG erfüllt.

II. Begründetheit

1. Formelle Rechtswidrigkeit

a) § 10 Abs. 1 SächsNatSchG (fehlendes Einvernehmen zur Waldumwandlung)

Es soll ein Hektar Feldgehölz abgeholzt werden. Dabei handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Eine Genehmigung der Umwandlung von Wald nach § 8 SächsWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 BWaldG wurde von der Forstdirektion Chemnitz nicht erteilt. Die Umwandlung von Wald ist ein forstrechtlicher genehmigungspflichtiger Tatbestand und ein zustimmungsbedürftiger und kompensationspflichtiger naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestand (Eingriff in Natur und Landschaft nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 SächsNatSchG). Die Erteilung des Einvernehmens nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG zur Waldumwandlung durch die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Leipzig) erfolgte nicht und wurde auch zu keinem Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Ohne Erteilung des Einvernehmens war die Waldumwandlung nicht genehmigungsfähig.

2. Materielle Rechtswidrigkeit

a) Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften

aa) Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG (Raumordnung und Landesplanung)

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 9 und 10 SächsNatSchG verbunden. Diese Eingriffe und damit das gesamte Vorhaben sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG unzulässig und zu untersagen, da sie mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung unvereinbar sind.

(Die Darstellungen der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Sachsen beziehen sich im Folgenden auf den LEP 1994, die des Regionalplanes für Westsachsen auf den aktuellen Regionalplan von 2001. Inhaltlich bestehen bezüglich des Vorhabens Taucha-Wachberg zum aktuellen LEP 2003 keine Unterschiede. Die Festlegungen des Regionalplanes sind im Internet auf den Seiten des Regionalen Planungsverbandes kartographisch abrufbar.)

aaa) Verlust von Freiflächen

Das Vorhaben verstößt gegen das landesplanerische Ziel, das Gebiet als ein System von ökologisch wirksamen Freiflächen zu erhalten.

Das geplante Vorhaben liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Stadt Leipzig (Landesentwicklungsplan, Zielkarte 3). Die Verdichtungsräume sind durch eine hohe Siedlungsdichte und einen verhältnismäßig geringen Umfang an Freiflächen gekennzeichnet. Gleichzeitig besteht ein hoher Siedlungsdruck, der tendenziell die Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten weiter einengt. Damit sind Flächen gefährdet, die eine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die Ökologie besitzen (LEP Kap. II 1.5).

Der Verdichtungsraum soll trotz und wegen der hohen Bevölkerungskonzentration weitgehend über ein dauerhaft tragfähiges und ökologisch wirksames System von Freiflächen verfügen (LEP, Ziel II 1.5.1.3, Satz 3).

Dem trägt auch der Regionalplan für Westsachsen Rechnung, in dem gefordert wird, die historisch gewachsene Kulturlandschaft Westsachsens in ihrer naturkundlichen Eigenart zu schützen und zu erhalten.

Durch das Vorhaben würde das Freifächensystem weiter gestört, d.h. die räumliche Entwicklung zu gesunden Lebensbedingungen im Verdichtungsraum erschwert werden - dies besonders in Anbetracht derzeit noch nicht rekultivierter weiterer Abbaufächen im näheren Umfeld des Vorhabens, sowie vorhandener Siedlungsflächen. Als Freifläche nutzbar wäre das Vorhabengebiet erst wieder ab etwa dem Jahr 2028, also erst nach einem gesamten menschlichen Generationenwechsel. Daher wäre ein Abbau an dieser sensiblen Stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit dem Ziel des LEP, hier Freiflächen zu erhalten, vereinbar.

bbb) Konkurrierende Planung

Das Vorhabengebiet ist in unterschiedlicher und konkurrierender Weise überplant:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Das Vorhabengebiet Taucha-Wachberg befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau, welcher hier vollständig von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft - LSG „Partheaue-Machern“ überlagert wird (LEP, Karte 7.2 und Regionalplan, Karte 11, Raumnutzung und Anhang 5, Nr. 72). Die Überlagerung ist möglich. Es ist jedoch erforderlich, die Belange des Naturschutzes mit den Belangen des Rohstoffabbaues abzuwägen.

In Ausformung des LEP ist dabei bereits unter genauer Betrachtung der naturräumlichen Situation im Gebiet durch den Regionalen Planungsverband eine Konkretisierung der Gebietsausweisungen erfolgt, indem durch weitere Differenzierung das Vorbehaltsgebiet „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ reduziert und die sensibelsten Bereiche Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ wurden. Diesem „sonstigen Erfordernis der Raumordnung“ im Sinne von § 3 Nr. 4 ROV ist erhebliche Beachtung zu schenken.

- Teil des Regionalen Grünzuges

Der östliche Teil des Abbaufeldes ist geringfügig vom Regionalen Grünzug betroffen (Regionalplan, Karten 11 und 13). Entsprechend dem Regionalplan sind Abbauvorhaben mineralischer Rohstoffe nur dann zulässig, wenn sie die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen (Regionalplan, Ziel 4.3.1.1). Der Regionale Grünzug ist danach bei der Abwägung zu berücksichtigen.

- Teil des Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet

Das geplante Abbaufeld befindet sich im Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet (Regionalplan, Karte 4). Nach dem Ziel III 2.2.5 des LEP sind landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Abbauvorhaben dürfen den Landschaftsschutzcharakter nicht grundlegend verändern. Die Berücksichtigung dieser Ziele ist insbesondere in Bezug auf den vorhandenen Wachberg erforderlich.

Zu den im Regionalplan Westsachsen dargelegten regionalisierten Leitbildern für Natur und Landschaft gehört der Hinweis, daß das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet als letzter unzerschnittener Raum in unmittelbarer Nähe zur Stadt Leipzig erhalten geblieben ist. Das Gebiet soll daher in seinem Charakter erhalten bleiben und mit Hecken und Feldgehölzen angereichert werden. Dabei sollen laut Punkt 6.2 der definierten Leitbilder wertvolle Trockenbiotope der Kuppen von technischen Anlagen freigehalten werden.

In Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind andere Nutzungen ausgeschlossen, wenn sie mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

In Vorbehaltsgebieten (hier für Abbau oberflächennaher Rohstoffe) ist einem bestimmten, überörtlich bedeutsamen fachlichen Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

- Landschaft/Endmoränenlandschaft/LSG

Das künftige Abbaufeld befindet sich zuzüglich der Flächen zum Anlegen von Abraumhalden, Betriebseinrichtungen und Wirtschaftswegen vollständig im LSG „Partheaue-Machern“. Mit Festsetzung des LSG wurde der besondere Schutzzweck - der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, dem Landschaftsbild und der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung - Rechnung getragen. Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verändern sind gemäß § 19 Abs. 2 SächsNatSchG verboten. Der Schutzzweck gilt besonders der Erholung der Bevölkerung, dem Erhalt einer für die Umgebung von Leipzig einzigartigen Kulturlandschaft sowie dem Erhalt von Flora und Fauna besonders den stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten. Im Landschaftspflegeplan wurde unter Pkt. 5.2 festgelegt, daß die Erholungsfunktion des LSG „Partheaue-Machern“ unter Beachtung von Landschaft und Naturschutz Priorität vor jeder weiteren Nutzung hat.

Der derzeit intakte Landschaftseindruck würde durch das Vorhaben zerstört werden. Durch den Abbau käme es zu grundlegenden Veränderungen der Struktur der Landschaft, des Landschaftsbildes, des Ökosystems und des Biotopverbundes. Ungestörtheit und Kontinuität von Lebensbezügen würden gestört, der Erhalt der Erholungsfunktion für die Menschen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege nicht mehr gewährleistet. Eine der letzten erhaltenen landschaftsprägenden Endmoränenkuppen würde verloren gehen.

Der Kiessandabbau würde aufgrund der großflächigen Massnahmen zu einem Substanzverlust der Endmoräne sowie zu einer Reliefveränderung und damit zur völligen Umgestaltung des gesetzlich geschützten Landschaftscharakters führen. Im Rahmen der Rekultivierung könnte durch künstliche Modellierung einer Erhebung nicht die Zerstörung der Taucha-Eilenburger Endmoränenlandschaft kompensiert werden.

- Naturhaushalt/Geotop

Aus naturschutzfachlicher Sicht würde das Vorhaben erhebliche und nachteilige Veränderungen der Gestalt und der Nutzung des derzeitigen Standortbereiches bewirken.

Der Abbau des ca. 1 ha großen Waldstückes sowie die Verlärmung der übrigen Biotope wäre mit der Vorrangfunktion Natur und Landschaft nicht vereinbar. Unter anderem wären Biotope betroffen, die nach § 26 SächsNatSchG besonderen Schutz genießen.

Zahlreiche stark gefährdete und vom Aussterben bedrohten Tierarten sowie ein gefährdeter Lebensraumtyp würden massiv in ihrem Bestand bedroht. Lebensräume von ca. 50 Vogelarten und ca. 80 Insektenarten, die zu großen Teilen besonders geschützt und teilweise vom Aussterben bedroht sind würden zerstört bzw. zumindest erheblich geschädigt werden. Mit dem Wachberg würde überdies ein 140.000 Jahre altes faktisches Geotop unwiederbringlich zerstört.

- Regionaler Grünzug

Das Vorhaben beeinträchtigt den regionalen Grünzug, in dem es gelegen ist.

Trittsteinbiotop

Das Trittsteinbiotop Feldgehölz geht nachhaltig verloren. Dadurch wird zahlreichen besonders geschützten Arten der Lebensraum entzogen. Besonders gravierend dabei ist, daß ohne das Trittsteinbiotop die sonst ausgeräumte Agrarlandschaft weiträumig von den meisten Arten nicht mehr genutzt werden kann. Das Gehölz bietet den Tieren Nahrung und Deckung und ermöglicht den Verbund zwischen den einzelnen Elementen des Landschaftsraumes.

- Verlust von Freiraum

Durch das Vorhaben würde das Freiflächensystem weiter gestört, d.h. die räumliche Entwicklung zu gesunden Lebensbedingungen im Verdichtungsraum erschwert werden - dies besonders in Anbetracht derzeit noch nicht rekultivierter weiterer Abbaufächen im näheren Umfeld des Vorhabens, sowie vorhandener Siedlungsflächen.

Angesichts der mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Eingriffe in Landschaft, Schutzziele des LSG, Endmoränenlandschaft, Naturhaushalt, ein faktisches Geotop, den ausgewiesenen regionalen Grünzug und dem Verlust von Freiraum ist das Vorhaben in diesem ausgewiesenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgeschlossen, da es mit dessen vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Den mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist damit ebenfalls das eindeutig höhere Gewicht beizumessen. Der Abbau muß derzeit hinter der Nutzung für Natur und Landschaft zurückstehen.

bb) Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG (Ausgleich und Ersatz)

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 9 und 10 SächsNatSchG verbunden. Diese Eingriffe und damit das gesamte Vorhaben sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG unzulässig und zu untersagen.

Wie oben dargestellt werden weder die dauerhaften Eingriffe in die Landschaft, noch die Eingriffe in die Natur (Rodung des Waldes/Feldgehölzes, Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Lebensräumen für Vögel und Insekten) innerhalb angemessener Frist ausgeglichen bzw. im Sinne des § 9 Abs. 3 SächsNatSchG gleichwertig ersetzt. Dabei gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vor.

Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht hier lediglich das rein private Interesse des Antragstellers, der Firma Gerhard Rösl GmbH entgegen. Diese möchte im Anschluß an die bislang durch sie durchgeführten Gewinnungsarbeiten in der Sandgrube Pönitz-Wachtelberg nördlich von Pönitz bei Taucha, deren Vorräte zur Neige gehen, übergangslos die Förderung von Kiessand weiter in unmittelbarer Nähe ihres Firmensitzes anschließen. Weder besteht ein öffentliches Interesse an dem insgesamt reichlich auf dem Markt vorhandenen Kiessanden, noch entstehen etwa der Stadt Taucha oder dem Landkreis Leipziger Land Vorteile durch das Vorhaben. Vielmehr ist ganz im Gegenteil das Vorhaben sogar mit erheblichen Nachteilen für diese verbunden (Einschränkung der Planungsmöglichkeiten, Konflikt mit dem Ziel der Wohnstadt im Grünen, geplanter Ausbau der landschaftlichen Erholungsmöglichkeiten, langfristig nicht die erwünschte Entlastung von Schwerlastverkehr). Überdies stehen die ausdrücklich geäußerten Interessen zahlreiche Anwohner (Lärm, Erholung, Verkehr) entgegen und die Interessen regional wichtiger mittelständischer Unternehmen, wie die einer Saatgutfirma, der wichtige Ackerflächen entzogen würden.

cc) § 19 Abs. 2 SächsNatSchG (LSG)

Das Vorhaben verstößt gegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG wonach im LSG alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuß beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Geboten gem. § 53 SächsNatSchG liegen nicht vor, sind auch im PFB, der sie ausspricht, nicht geprüft worden.

Das Abbaufeld liegt vollständig in dem nach Art. 6 § 8 Umweltrahmengesetz übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“ (Beschluß 13-3/63 RdB Leipzig vom 15.02.1963 und Beschluß 68/VIII/84 d. BT Leipzig vom 20.09.1984). Das Abbauvorhaben ist nicht mit dem Schutzzweck des LSG und mit dem Landschaftspflegeplan „Partheaue-Machern“ (Beschluß d.R.d. Kreises Wurzen Nr. 1-1/83 vom 05.01.1983) vereinbar (§ 19 SächsNatSchG i.V.m. § 16 i.V.m. § 37 Abs. 4 Naturschutzverordnung DDR 1989).

§ 64 Abs. 4 SächsNatSchG regelt, daß für die übergeleiteten Schutzvorschriften § 53 SächsNatSchG mit der Maßgabe gilt, daß die Befreiung an die Stelle von Regelungen über die Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Zustimmungen tritt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung im Sinne des § 53 gelten als erfüllt, wenn die genannten Gestattungen nach den übergeleiteten Schutzvorschriften vor Inkrafttreten des Sächsischen Naturschutzgesetzes erteilt worden wären. Nach § 37 Abs. 4 der NaturschutzVO der DDR von 1989 gelten für den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende geschützten flächigen Objekte und geschützten Pflanzen- und Tierarten die Bestimmungen der NaturschutzVO der DDR von 1989 i.V.m. den zum Schutz dieser Objekte getroffenen Festlegungen. Das Umweltrahmengesetz regelt in Art. 6 § 8 die Weitergeltung der nach § 37 Abs. 4 der NaturschutzVO der DDR von 1989 übergeleiteten Vorschriften, so daß außer Zweifel steht, daß Landschaftspflegepläne und Behandlungsrichtlinien mit übergeleitet sind.

In dem fraglichen Gebiet liegt der Tatbestand § 64 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG nicht vor, das Abbauvorhaben ist nicht mit dem Schutzzweck des LSG und mit dem Landschaftspflegeplan „Partheaue-Machern“ vereinbar, d.h. es widerspricht:

- § 16 i.V.m. § 37 Abs. 4 NaturschutzVO DDR 1989, d.h. es gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den zum Schutz dieser Objekte getroffenen Festlegungen
- Landschaftspflegeplan-Ziel; Fläche ist ausgewiesen zur Erholung, Erhalt der landschaftlichen Eigenart, Durchführung Landschaftspflege. Die hier stadtnahen Teile sind bestimmt zum Schutz der Natur und Erholung.
- Schutzgebietscharakteristik: Erhalten u. a. des Taucha-Eilenburger Endmoränengebietes (Devastierung einer der letzten Endmoränenkuppen „Wachberg“), Bodennutzung (Ackernutzung)
- Bedeutung: das LSG als Gebiet zur Erholung (Besonderheit - bewegte Morphologie; Wandergebiet) und als Teil der historischen Kulturlandschaft
- gleichrangige Nutzung: Erholung/Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft, aber nicht Bergbau
- Schutz der Avifauna (hoher Brutvogelbestand)
- Beachtung Artenschutz, besonders streng geschützte Arten

Im LSG muß eine Befreiung gem. § 53 SächsNatSchG von den Ge- und Verboten der erlassenen Rechtsvorschriften des LSG erfolgen. In einem LSG ist gem. § 19 Abs. 2 SächsNatSchG alles verboten, was den Charakter des Gebietes verändert, den Naturhaushalt schädigt, das Landschaftsbild und den Naturgenuß beeinträchtigt oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Eine Befreiung davon kann gem. § 53 Nr. 3 SächsNatSchG erfolgen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern. Bei den „überwiegenden Gründen des Gemeinwohls“, welche Befreiung erfordern, ist ein besonders „schwerwiegendes öffentliches Interesse“ (BVerfGE 74, 264, 289 zur Gemeinwohlklausel nach Art. 14 Abs. 3 GG) nachzuweisen. Ein „Überwiegen der Gemeinwohlgründe“ im Sinne der hier anzuwendenden Norm kann nur dann angenommen werden, wenn diese Gründe schwerer wiegen, als die Gründe, die den fraglichen Ge- und Verboten, von denen Befreiung erteilt werden soll, zugrundeliegen. Es bedarf also jedenfalls der wertenden Abwägung, daß die Gemeinwohlgründe gegenüber den naturschutzrechtlichen Ver- und Gebotsgründen vorgehen.

Da es sich nicht um einen seltenen Rohstoff handelt, liegen keine überproportional gewichtigen Gründe für den Abbau vor. Eine diesbezügliche Begründung wurde in den Antragsunterlagen auch nicht gegeben (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Leipzig vom 14.11.02). Weder besteht ein öffentliches Interesse an dem insgesamt reichlich auf dem Markt vorhandenen Kiessanden, noch entstehen etwa der Stadt Taucha oder dem Landkreis Leipziger Land Vorteile durch das Vorhaben. Vielmehr ist ganz im Gegenteil das Vorhaben sogar mit erheblichen Nachteilen für diese verbunden (Einschränkung der Planungsmöglichkeiten, Konflikt mit dem Ziel der Wohnstadt im Grünen, geplanter Ausbau der landschaftlichen Erholungsmöglichkeiten, langfristig nicht die erwünschte Entlastung von Schwerlastverkehr). Überdies stehen die ausdrücklich geäußerten Interessen zahlreiche Anwohner (Lärm, Erholung, Verkehr) entgegen und die Interessen regional wichtiger mittelständischer Unternehmen, wie die einer Saatgutfirma, der wichtige Ackerflächen entzogen würden.

Für den Abbau spricht lediglich der rein private Wunsch des Antragstellers, der Firma Gerhard Rösl GmbH, hier im Anschluß an die bislang durch sie durchgeführten Gewinnungsarbeiten in der Sandgrube Pönitz-Wachtelberg nördlich von Pönitz bei Taucha, deren Vorräte nach eigener Angabe zur Neige gehen, übergangslos die Förderung von Kiessand weiter in unmittelbarer Nähe ihres Firmensitzes anschließen zu können.

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiung nach § 53 SächsNatSchG erfordern könnten, noch dazu in Form eines besonders „schwerwiegendes öffentliches Interesses“ sind nicht gegeben.

dd) § 26 SächsNatSchG

Durch das Vorhaben sollen besondere nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope zerstört werden. Der geplante Eingriff in § 26 Biotope ist nicht zulässig. Insbesondere besteht hier keine Möglichkeit, wonach eine Befreiung gem. § 53 Absatz 1 Nr. 2 SächsNatSchG hätte erfolgen können. Es liegen keine schließlich keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls vor.

Solche Gründe sind weder vorgebracht, noch vorhanden.

Eine wirksame Befreiung gemäß § 53 Absatz 1 SächsNatSchG liegt nicht vor. Das Vorhaben verstößt damit gegen die geltenden Bestimmungen des § 26 SächsNatSchG und ist damit nicht genehmigungsfähig.

ee) § 42 BNatSchG (Geschützte Tier- und Pflanzenarten)

Durch das Vorhaben würde der Lebensraum zahlreicher besonders geschützter Tierarten zerstört werden. Diese Eingriffe sind gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1., 2., 3., 4 BNatSchG verboten.

Der Tatbestand einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 53 SächsNatSchG ist hier mangels überwiegender Gründe des Gemeinwohls, die für die Eingriffen sprechen könnten, nicht gegeben.

Das Vorhaben verstößt somit gegen § 42 Abs. 1 BNatSchG und ist damit verboten, also nicht genehmigungsfähig.

b) Verstoß gegen das Abwägungsgebot

der PFB weist erhebliche Abwägungsfehler hinsichtlich eines Abwägungsdefizits und einer Fehlgewichtung der Belange auf.

Ein Abwägungsdefizit ist gegeben, wenn erkennbare Belange, deren Betroffenheit mehr als wahrscheinlich ist, nur lückenhaft in die Abwägung eingestellt werden (Hoppe/Bönker/Grotfels: Öffentliches Baurecht, 2. Aufl. 2002, § 7, Rn. 115).

Eine Fehlgewichtung planungsrelevanter Belange ist dann gegeben, wenn etwa ein Belang im Widerspruch zu einer normativen Bewertung oder den konkreten Gegebenheiten gewichtet wurde (Hoppe/Bönker/Grotfels: Öffentliches Baurecht, 2. Aufl. 2002, § 7, Rn. 119).

aa) LSG „Partheaue-Machern

Der PFB weist erhebliche Abwägungsfehler bzw. -defizite hinsichtlich des Schutzzwecks des LSG „Partenaue-Machern“, seiner Naturraumausstattung und -struktur besonders in Bezug auf das Taucha-Eilenburger-Endmoränengebiet. Es erfolgte keine angemessene begründete Abwägung, welchen Belangen der Vorrang einzuräumen ist, denn nach Landesentwicklungsplan und Regionalplan ist die abzubauen Fläche Vorranggebiet Naturschutz, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet Kiesabbau.

Der PFB setzt sich mit den Festsetzungen des übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“ - Schutzzweck nach § 16 der DVO zum Landeskulturgesetz mit den sich gem. § 16 Abs. 3. I. DVO/LKG anzuwendenden Verbotsbestimmungen teilweise aus dem Landschaftspflegeplan „Partheaue-Machern“ (Beschl. d.R.d. Kreises Wurzen Nr. 1-1/83 v. 05.01.1983) überhaupt nicht substantiiert auseinander (siehe PFB S. 40f Punkt 3).

Schutzzweck und Schutzziel des LSG „Partheaue-Machern“:

- Schönheit der Landschaft

- kulturhistorische Bedeutung
- Erholung
- Erhalt des seltenen Landschaftscharakters
- Endmoränenhügel, Endmoränenlandschaft
- Forschungs- und Lehrobjekte

Im PFB wird dargestellt, daß im LSG „Partheaue-Machern“ mit einer Größe von 8.000 ha im Gebiet der Taucha-Eilenburger Endmoräne auf einem der höchsten und bedeutsamsten der Höhenzüge einer der wenigen Endmoränenhügel der „Wachberg“ und ein Feldgehölz (Vorranggebiet Naturschutz) auf einer Fläche von 20 ha abgebaut werden.

Die Abbauezeit beläuft sich auf 10 bis 12 Jahre. Die zu erfolgende Wiedernutzbarmachung soll ca. bis zum Jahr 2028 erfolgen. Wiedernutzbarmachung heißt hier Verfüllung der Devastierung mit bergfremden Material, Bauschutt u. a. sowie Nachmodellierung der ursprünglichen Landschaft - Schaffung eines Abraumphügels anstelle der als saalezeitliche Endmoränenlandschaft einzigartigen Tauchaer Endmoräne in Bezug auf ihren geomorphologischen Erhaltungszustand und ihr Alter (ca. 140.000 Jahre alt).

Es wird gefolgert, daß der Eingriff nur temporär ist und es zu keinen unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen kommt, die nicht ausgeglichen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 3). Ebenso wäre das Schutzgebiet auf Grund seiner Größe - 8.000 ha (falsche Angabe: es muß heißen 3.878 ha, Beschl. 68/VIII/84 des BT Leipzig vom 20.09.1984 und davon wird nur die Struktureinheit „Endmoränengebiet“ betroffen) und der nur geringen Abbaufäche von 20 ha nicht in seinem Bestand gefährdet.

Obwohl der langandauernde Eingriff einen Teil der Struktureinheit Endmoränengebiet Taucha-Eilenburg mit der Kuppe Wachberg, einen der wenigen Hügel die bisher vom Bergbau verschont geblieben sind, substanziell und irreparabel zerstört, dem Verbot des Schutzzwecks des LSG zuwiderhandelt und der Eingriffsregelung (§§ 8 bis 11 SächsNatSchG) nicht entsprochen worden ist, wird vom umweltgerechten, zeitlichen Eingriff und kompensierbaren Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG gesprochen (PFB S. 44 Abs. 2).

Folgende Schutzzweck/-ziele wurden im PFB nicht berücksichtigt:

- Durch den Abbau des Wachberges erfolgt eine dauerhafte geologisch geomorphologische Veränderung (geologisches Substrat und natürliche Morphologie sind unwiederbringlich zerstört. Die Tauchaer Endmoräne als saalezeitliche Endmoränenlandschaft ist einzigartig in Bezug auf ihren geomorphologischen Erhaltungszustand und ihres Alters.
- Tauchaer Endmoränengebiet - intensives Objekt wissenschaftlicher Exkursionen, z.B. geologisch-geographische Exkursion zum 53. Deutschen Geographentag im September/Okttober 2001
- Thema der geologischen und geographischen Ausbildung an der Uni Leipzig
- Tourismus mit wissenschaftlicher Attraktivität, nationale und internationale Kongresse und Tagungen
- Negative Auswirkungen auf die regionale Geo-Forschung und praxisnahe Vermittlung geologischer Prozesse und Erscheinungen
- In Zukunft sind durch Kiessandabbau o. g. wissenschaftliche und touristische Möglichkeiten nicht mehr gegeben.

Die Tatbestandsmerkmale der naturschutzrechtlichen Befreiung gem. § 53 SächsNatSchG wurden nicht geprüft, nur aufgezählt, eine angemessene Abwägung nicht vorgenommen. Durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren - Bergbau als wichtiger öffentlicher Belang - ergibt sich kein zwangsweiser Vorrang des Bergbaus gegenüber anderen Interessen. Sofern - wie hier gegeben - aufgrund der konkreten volkswirtschaftlichen Situation Kiessandabbau nicht zu erfolgen braucht, weil die Versorgung mit dem Bodenschatz gesichert ist, besteht am Abbau kein öffentliches Interesse.

Das Vorhaben ist also mit erheblichen Eingriffen in besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft verbunden. Diese Belange stehen ihrerseits im öffentlichen Interesse. Andererseits sprechen für das Vorhaben keinerlei öffentlichen Belange. Deshalb ist hier die Befreiung für den Bergbau zum Wohl der Allgemeinheit nicht möglich. Eine Befreiung im Sinne des § 53 SächsNatSchG ist nicht möglich.

bb) Schutzzweck des künftigen LSG (Endmoränenlandschaft).

Der die Endmoränenlandschaft umfassende Teil des LSG soll im kommenden Jahr als LSG „Endmoränenkuppenlandschaft nördlich Taucha“ neu ausgewiesen werden. Ein RVO-Entwurf liegt bereits vor. Gerade die Endmoränen sollen dann geschütztes Objekt sein. Danach sollen Abbauvorhaben, die nicht auf Grundlage einer bestehenden Bergbauberechtigung erfolgen, versagt werden. (Schreiben des STUFA Leipzig an das RP Leipzig vom 17.12.03). Das Vorhaben wäre daher schon in wenigen Monaten schon ganz grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig. Die Genehmigung des Vorhabens findet damit geradezu im Wettlauf mit der Neuausweisung des LSG statt. Deren Sinn wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

cc) Wertvolle Bereiche und Strukturen als Lebensraum nicht berücksichtigt / Wald

Wertvolle Bereiche und Strukturen als Lebensraum wurden nicht berücksichtigt. Bei der naturräumlichen Untersuchung wurden gerade die besonders naturnahen Saumstrukturen des Waldes ausgespart und die Wirkung als Trittsteinbiotop wurde mißachtet. Aufgrund der somit erfolgten fehlerhaften naturschutzfachlichen und falschen naturschutzrechtlichen Einschätzung erfolgte eine zu geringe Bewertung des gesamten Lebensraumes.

So geht der PFB unter Zugrundelegung mangelhafter Bestandserhebungen und mangelhafter Bewertungen der Befunde davon aus, daß dem tatsächlich naturnahen bzw. entwicklungsfähigen Feldgehölz/Wald, welches gem. Roter Liste Biotoptypen Sachsen vom Aussterben bedroht ist, kein eigener Wert zukäme:

„Die Wertigkeit des Gehölzes kann als Argument nicht akzeptiert werden, weil die Gehölzzusammensetzung nicht lokaltypisch ist.“ (PFB S. 46 Abs. 2).

dd) „Alte Sandgrube“

Die Beeinträchtigung des Insektenlebensraumes „alte Sandgrube“ auch ohne unmittelbaren Abbau des Areals findet keine Berücksichtigung im PFB.

ee) Wichtiges Erholungsgebiet

Der PFB geht davon aus, daß es sich beim Vorhabengebiet um kein wichtiges Erholungsgebiet handele, da das Gebiet nicht mit Rad- oder Wanderwegen erschlossen sei (PFB S. 46 Abs. 2).

Völlig unberücksichtigt bleibt dabei daß:

- der regionale Planungsverband das Gebiet als wichtigen Bestandteil des Erholungsraumes LSG Partheaue-Machern ansieht und entsprechend entwickeln will;
- besonders der bewaldete Wachberg als landschaftsbildprägendes Element wichtiger Bestandteil des Erholungsraumes ist; bzw. Landschaftsbestandteile auch ohne, daß sie selbst unmittelbar mit Wegen erschlossen sind, als landschaftsprägende Elemente in Sichtbeziehungen der Erholung dienen;
- laut Aussagen der Anwohner das Gebiet tatsächlich durchaus der Erholung dient und dafür von den Bürgern als unverzichtbar angesehen wird.

ff) Großraum Leipzig insgesamt schwer vom Bergbau beeinträchtigt / selbst Tauchaer Endmoränenlandschaft schon beeinträchtigt

Der Umstand, daß das Vorhaben Teil einer weiteren Bergbaulandschaft ist und seine Folgen auch diesbezüglich nicht isoliert betrachtet werden dürfen, fand keinen Eingang in die Abwägung im PFB.

Die Großstadt Leipzig ist in nahezu jeder Himmelsrichtung von Bergbau bzw. junger Bergbaufolgelandschaft umgeben. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb nahezu der letzten gewachsenen historischen Kulturlandschaft.

Im Südbereich der Großstadt Leipzig ist der überwiegende Teil der Landschaft durch die zahlreichen Großtagebaue der Braunkohlenindustrie erst in den letzten Jahrzehnten künstlich überformt worden, ebenso im unmittelbaren Norden (Tagebaue Delitzsch, Breitenfeld). Demgegenüber stellt die Tauchaer Endmoränenlandschaft eine der wenigen großstadtrandnahen Landschaften dar, die durch natürlich gewachsene morphologische Elemente geprägt ist. Geomorphologisch schließt sich nördlich an die Tauchaer Endmoräne die tischebene und reliefarme „Leipziger Grundmoränenplatte“ an. Vom geomorphologisch-historischen Gesichtspunkt aus bildet damit die reliefreiche Tauchaer Endmoränenlandschaft einen landschaftlichen Kontrapunkt zwischen dem überwiegend anthropogen (Bergbau) geprägten Leipziger Südraum und der reliefarmen, natürlich geprägten „Leipziger Grundmoränenplatte“. Damit ist sie wichtiger Bestandteil der Leipziger Kultur- und Naturlandschaft.

Abwägenswert ist ferner, daß zunehmend häufiger der Abbau von Bodenschätzen in größerer Konzentration als bisher erfolgt. Manche Abbaugelände im Leipziger Raum bilden regelrechte Ketten. Im derzeitigen Genehmigungsverfahren spielt so etwas offenbar keine Rolle. Jede Abbaufläche wird entgegen der Anforderungen eines koordinierten Schutzes der Landschaft und eines Biotopverbundes isoliert gewertet. Auch Schutzgebiete sind im erheblichen Maße betroffen. Im Bereich der Mittleren Mulde, in einem vom NABU dokumentierten Untersuchungsgebiet, liegen 15 von 31 Abbaugeländen ganz oder teilweise in Landschaftsschutzgebieten bzw. wurden aus diesen ausgegliedert. Genauso problematisch ist die Situation aber auch in anderen Gegenden des Leipziger Raumes.

Doch selbst die insgesamt noch relativ unberührte Tauchaer Endmoränenlandschaft ist bereits durch aktuelle Abbauvorhaben beeinträchtigt.

Unmittelbar stellt hier bereits die in der Nähe befindliche Tonabbaufläche einen erheblichen Eingriff dar (Raumordnerische Beurteilung des RP Leipzig vom 21.11.97, Anlage 2 „Ergebnisse der Beteiligung TÖB“, S. 13f).

Dazu kommt eine Vielzahl weiterer schon existierender Kiesgruben innerhalb der Tauchaer Endmoräne insgesamt, die auf Grund der geologischen Verhältnisse leider immer den Abbau der landschaftsprägenden morphologischen Kuppen betreffen:

- Kiesgrube Rösl zw. Pönitz/Liemena,
- Kiesgrube Süß bei Gallen
- Kiesgrube am Windberg/Liemehna

Neben all dem zeichnet sich neuerdings noch die bedenkliche Tendenz ab, die renaturierten Aufbrüche zur Verfüllung freizugeben. So muß in vielen Fällen gefragt werden, ob die Folgen, die der Abbau für Menschen, Landschaft und Natur hat, mit dem - noch dazu sinkenden - Bedarf an Rohstoffen für die Bauindustrie zu rechtfertigen sind. In Ostdeutschland werden doppelt so viele Baustoffe abgebaut, wie hier gebraucht werden. Es gibt Unternehmen, die für die Halde fördern, aber dennoch mit der Erschließung neuer Flächen beginnen.

(Position Rohstoffabbau des NABU, Leipzig 1999, S. 3, zweiter Absatz; als Anlage **K31**).

Allein im Landkreis Leipziger Land sind derzeit Lagerstätten vor allem für Kiese, Kiessande und Sand erschlossen für eine Fläche von 909 ha. (NABU-Sachsen, Thema Rohstoffabbau, Aufstellung im Internet; als Anlage **K32**)

Kiesvorräte sind derzeit noch so reichlich verfügbar, daß Kies nicht als ein (international) handelbares Gut gilt, sondern aufgrund eines geringen Preises und seiner hohen Sensitivität hinsichtlich der Transportkosten zumeist regional gehandelt wird (Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle/Messner, Frank: Ansätze zur Bewertung von Naturqualitäten im regionalen Entwicklungsprozeß. UFZ-Diskussionspapier 5/2000, S. 5, Abs. 2; als Anlage **K33**).

Obwohl in einer UVP hinsichtlich der Standortentscheidung eines Vorhabens eine oder mehrere Alternativen zum Vorhaben geprüft werden sollen, ist es in der Praxis häufig anzutreffen, daß Alternativen nicht einbezogen werden. Letztlich führt das Zulassungsverfahren daher zu auf einer Einzelbetrachtung beruhenden Entscheidung über ein Vorhaben und seine Umweltwirkungen (Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle/Messner, Frank: Ansätze zur Bewertung von Naturqualitäten im regionalen Entwicklungsprozeß. UFZ-Diskussionspapier 5/2000, S. 11, erster Absatz, zweiter Anstrich; als Anlage **K33**).

gg) faktisches Geotop

Der Umstand, daß es sich aus mehreren Gründen beim Wachberg um ein faktisches Geotop handelt wurde nicht zur Kenntnis genommen. Mit der Einzigartigkeit dieser geologischen Funktion wurde sich nicht auseinandergesetzt. Das Vorhaben wäre mit dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Geologie, Geomorphologie und geowissenschaftliche Forschung verbunden. Diese Auswirkungen wurden ignoriert.

hh) Mangelnde Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen beteiligter Behörden/TÖB

Der vorliegende PFB hat sich nicht wirklich mit den insbesondere vom Regierungspräsidium Leipzig als höherer Raumordnungs- und Naturschutzbehörde mehrfach vorgetragenen Belangen des Naturschutzes und der Raumordnung auseinandergesetzt. Dies gilt in gleicher Weise für die vom Staatlichen Umweltfachamt Leipzig, dem Landkreis Delitzsch, dem Klägers (NABU Sachsen), dem BUND Sachsen und die von zahlreichen Bürgern mehrfach vorgetragenen Belange. Dies ergibt sich aus einem Abgleich der zum LSG genannten Abwägungsmängel, mit dem Umstand, daß die hier fehlerhaft unberücksichtigten Aspekte regelmäßig Gegenstand der besagten Stellungnahmen waren.

Wolfram Günther
Rechtsanwalt